

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises



Gemalt von Marlene, 5 Jahre, kath. Kita „St. Martin“, Montabaur

30. Fortschreibung 2020/21

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft unseres Landkreises hängt davon ab, was wir heute für unsere Kinder tun.

Der vorliegenden 30. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes können Sie entnehmen, was der Westerwaldkreis bisher im Bereich Kindertagesbetreuung geleistet hat und weiterhin leisten wird.

Unser Landkreis braucht junge Leute, die sich an ihrem Wohnort wohlfühlen, diesen attraktiv finden und als ihren Lebensmittelpunkt wählen, um eine Familie zu gründen. Dazu ist es nötig, dass wir weiterhin mit Nachdruck daran arbeiten, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stetig verbessert wird, damit Familien im Westerwaldkreis gerne und gut leben können. Eine Familie zu gründen, darf nicht im Widerspruch zur beruflichen Karriere stehen. Aus diesem Grund ist eine an dem Bedarf der jungen Familien orientierte Kindertagesbetreuung unerlässlich.

Bei der außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder haben junge Familien zwei Wahlmöglichkeiten: zum einen können diese ihr Kind wohnortnah in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Zum anderen besteht die Alternative der Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter. Die Kindertagespflege, als familienähnlichste Form der Kinderbetreuung, ist ebenso bedeutsam wie die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Über die Tagespflegebörse des Jugendamtes können sich Eltern informieren, wo es in der Nähe eine Tagespflegestelle für ihr Kind gibt.

Der Westerwaldkreis hat in den letzten Jahren einiges dafür getan, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung stetig voranzutreiben. Mit Blick auf die ansteigenden Geburtenzahlen werden auch in der 30. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes weitere Plätze für die Betreuung von Kleinkindern ausgewiesen. So stehen ab dem Kindergartenjahr 2020/21 an 42 Standorten insgesamt 329 Plätze in kleinen altersgemischten Gruppen für Kinder von 0 – 3 Jahren zur Verfügung.

Durch Gruppenöffnungen werden zusätzlich an 113 Standorten 1.904 Betreuungsplätze für Zweijährige angeboten. Darüber hinaus stehen Kleinkindern in insgesamt

29 Krippen 298 Plätze zur Verfügung. Damit hat der Westerwaldkreis seine Attraktivität gerade für junge Familien stetig ausgebaut.

Der Westerwaldkreis setzt sich weiterhin dafür ein, dass das Kinderbetreuungsnetzwerk stetig ausgebaut und an die Bedürfnisse der jungen Familien angepasst wird. Um dies zu gewährleisten, stehen die Mitarbeiter des Jugendamtes im ständigen Austausch mit den Kindertagesstätten vor Ort.

Mein Dank gilt den Trägern der Kindertagesstätten und den vielen Erzieherinnen, Erziehern und Tagesmüttern, ohne deren Engagement eine bedarfsorientierte Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre. Gemeinsam werden wir den bereits begonnenen Weg konsequent weitergehen und uns den kommenden Herausforderungen stellen.

Ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan einen wichtigen Beitrag darstellt, um die Zukunft unserer Kinder und somit auch unseres Landkreises zu sichern.

Montabaur, im Dezember 2019



Achim Schwickert, Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 5

Gesamtdaten Westerwaldkreis 9

Planungsbereiche nach Verbandsgemeinden

Bad Marienberg 11

Hachenburg 17

Höhr- Grenzhäusen 23

Montabaur 27

Ransbach- Baumbach 35

Rennerod 39

Selters 45

Wallmerod 51

Westerburg 55

Wirges 61

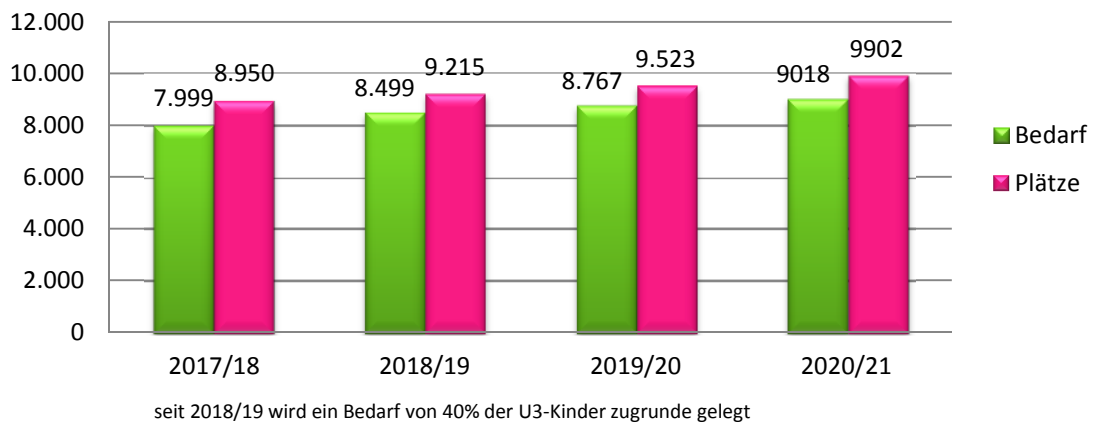
Integration 67

Anhang 71

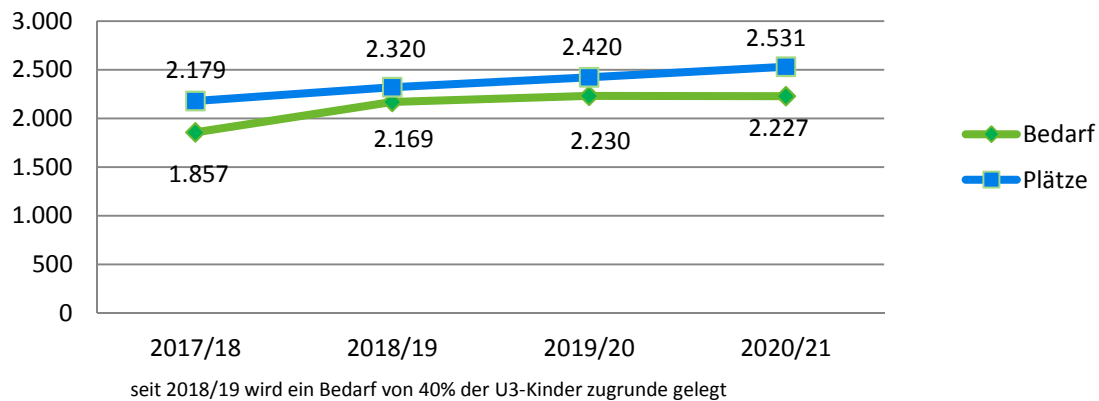
Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Entwicklung einzelner Betreuungsbereiche im Westerwaldkreis

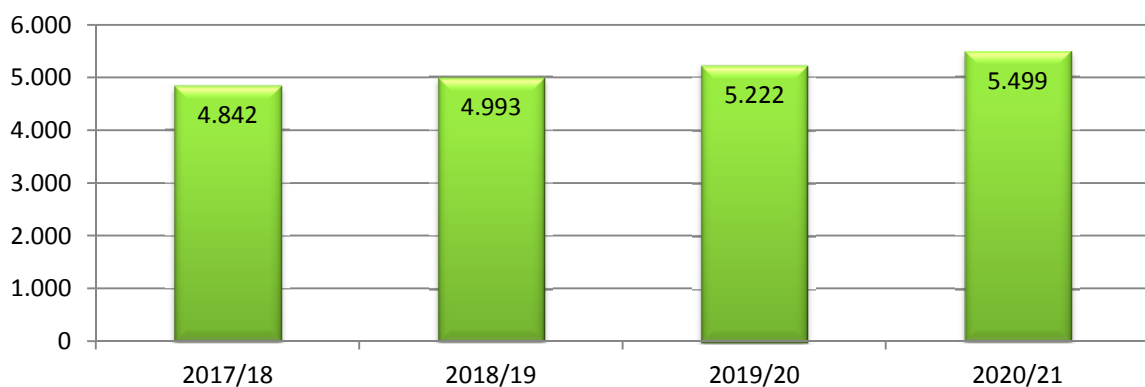
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs im Westerwaldkreis



Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren im Westerwaldkreis



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen im Westerwaldkreis



Einleitung

Kindertagesbetreuung wird in zwei zentrale Bereiche unterteilt: die Betreuung wird entweder in Kindertagesstätten oder in Form von Kindertagespflege gewährleistet. Die nachfolgenden Ausführungen ermöglichen eine Übersicht zu dem Ausbaustand dieser Betreuungsformen im Westerwaldkreis.

1.1 Kindertagesstätten

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

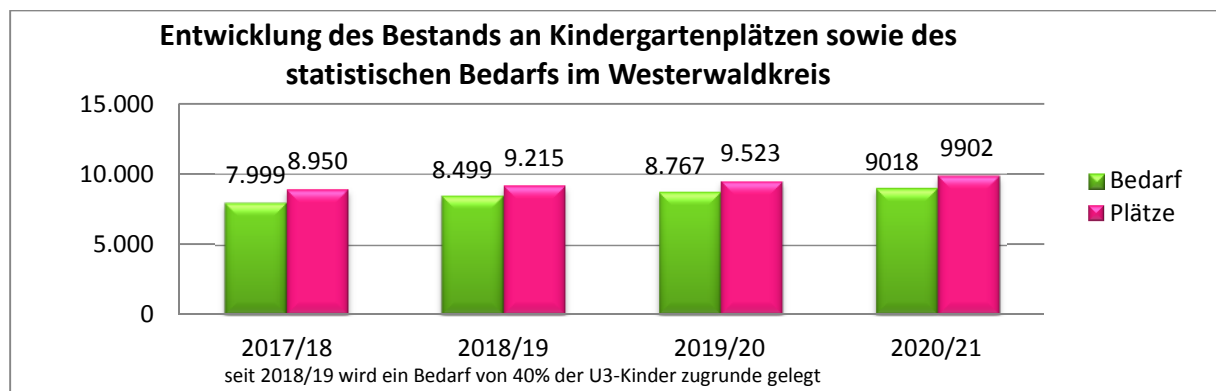
Die Bundesregierung geht davon aus, dass rd. 35% der Kinder unter 3 Jahren eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder über Kindertagespflege benötigen. Laut Statistischem Bundesamt lag die Zahl der unter 3-Jährigen in Kindertagesbetreuung zum 1. März 2018 bundesweit bei 33,6 % und in Rheinland-Pfalz bei 30,9%. Im Westerwaldkreis wurden insgesamt 27,8% der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesstätten oder über Kindertagespflege betreut, davon ~10% Einjährige und ~72% Zweijährige.

Für die jährliche Bestimmung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis werden die aktuellen Einwohnerdaten der örtlichen Einwohnermeldeämter, die dem Kreisjugendamt vorliegenden Bestandszahlen aus den Kindertagesstätten sowie der Betreuungsbedarf vor Ort berücksichtigt und ausgewertet. Gleichzeitig werden Berechnungen der statistischen Landes- und Bundesämter einbezogen.

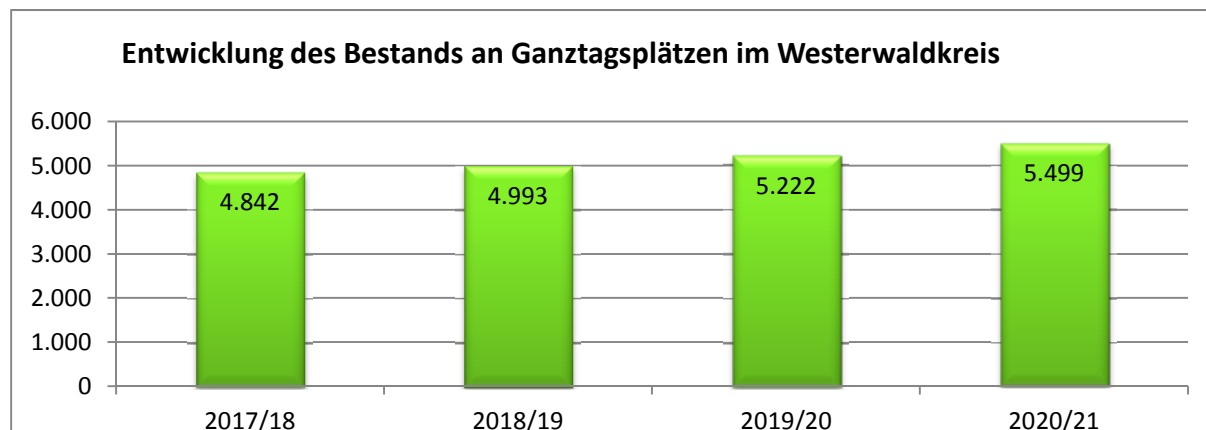
Erfreulicherweise ist die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im Westerwaldkreis von 4.721 im Jahr 2013 auf 5.609 Kinder im Jahr 2019 angestiegen.

In den letzten Jahren hat in den Kindertagesstätten des Westerwaldkreises ein weit reichender Ausbau von Plätzen für die Betreuung von Kleinkindern stattgefunden. Seit der 24. Fortschreibung (Kindergartenjahr 2014/15) wurden 88 neue Gruppen in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen. Somit kann bereits seit mehreren Jahren eine kreisweite Bedarfsdeckung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren von über 45 % erzielt werden.

Ein Vergleich der für die Kindergartenjahre 2017/18, 2018/19, 2019/20 und 2020/21 ausgewiesenen Zahl der Tagesbetreuungskapazitäten in Kindertagesstätten für die Altersgruppe der 1-6Jährigen mit den entsprechenden Kinderzahlen für die betreffende Altersgruppe verweist auf eine nach wie vor große Anzahl freier Ressourcen in den Kindertagesstätten des Westerwaldkreises.



Bereits seit mehreren Jahren zeigt sich, dass im Westerwaldkreis der Bedarf auf Betreuung der Kinder über Mittag mit Mittagessen stetig zunimmt. Um den Wünschen der Eltern Rechnung zu tragen, wurden daher im Kindergartenjahr 2020/21 277 neue Ganztagsplätze ausgewiesen. Damit stellt der Westerwaldkreis an allen 125 Standorten insgesamt 5.499 Ganztagsplätze zur Verfügung.



1.2 Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).

Die Wahlfreiheit der Eltern, sich selbst der Kinderbetreuung zu widmen oder ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, wird im Westerwaldkreis durch den entsprechenden Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ermöglicht.

Neben Krippen, Kindergärten und Horten gibt es die Tagespflege als familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung, die gleichrangig neben der institutionellen Betreuung stehen soll. Die Tagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter 3-jährigen und der über 7-jährigen Kinder.

In der Regel findet das Kind Aufnahme in der Familie der Tagesmutter und wächst häufig zusammen mit deren Kindern auf. Es hat somit eine feste Bezugsperson, die sich intensiv um es kümmert, nach kurzer Zeit seine Bedürfnisse und Eigenarten kennt und sich darauf einstellen kann. Somit ähnelt die Situation in der Tagespflege derjenigen in der Familie. Mit der Tagesmutter kann aber auch vereinbart werden, dass sie in die Wohnung der Familie kommt. Dann kann das Kind in der ihm vertrauten Umgebung verbleiben.

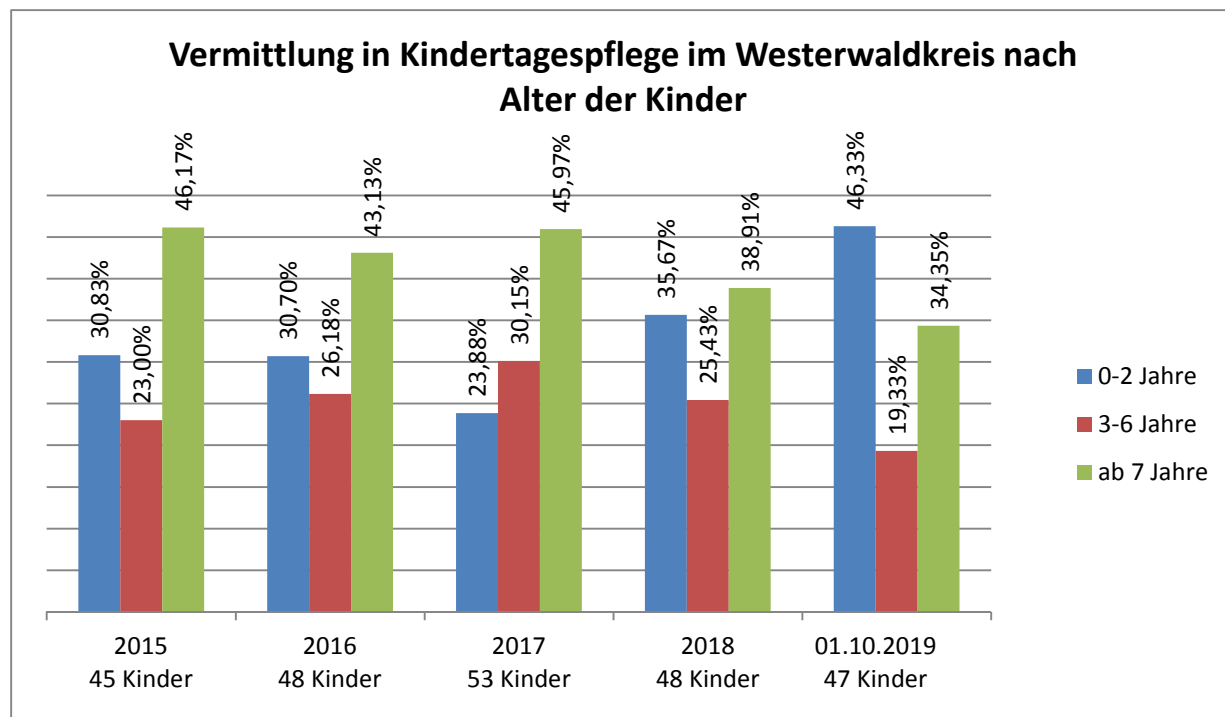
Die Tagespflegepersonen werden umfassend geschult, damit eine an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Betreuung möglich ist. Bisher mussten sich angehende Tagespflegemütter und -väter zu einer spezifischen Schulung anmelden und insgesamt 160 Unterrichtsstunden nachweisen, um die Qualifikation und Betriebserlaubnis als Tagespflegeperson zu erhalten. Während der Schulung werden grundsätzliche pädagogische und pflegerische Inhalte vermittelt, die im täglichen Umgang mit dem Kind wichtig sind. Seit Oktober 2017 müssen potenzielle Tagespflegepersonen sogar 300 Unterrichtseinheiten und Praktika absolvieren, um die Tagespflegeerlaubnis zu erhalten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. April 2019 die neue Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis beschlossen. Mit den

Änderungen konnten entscheidende Verbesserungen für Eltern sowie für die Tagespflegepersonen erreicht werden.

Bereits seit über 10 Jahren ist in der Kreisverwaltung eine Tagespflegebörse eingerichtet. Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter des Jugendamtes beraten Tagespflegemütter sowie Eltern, die eine Tagesmutter zur Betreuung ihres Kindes suchen.

Zum Stichtag 01. November 2019 standen 81 qualifizierte Tagespflegepersonen im Westerwaldkreis für eine Vermittlung zur Verfügung. Insgesamt 47 Kinder wurden finanziell vom Westerwaldkreis unterstützt.



Planungsbereich Westerwaldkreis

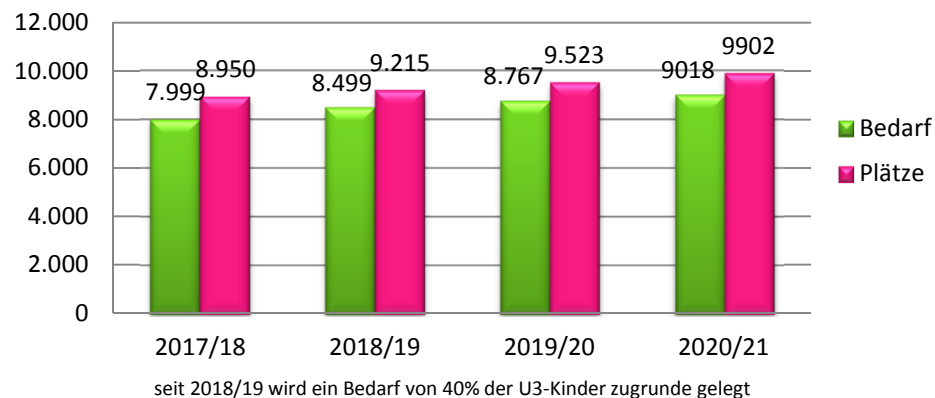
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Verbandsgemeinde	Bedarf 2020/21 3,5+40%	Prognose 2021/22 3,5+40%	Gruppen	Plätze	davon:		Bestand 2020/21				
					GZ	prov.	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder	
							geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort
Verbandsgemeinde Bad Marienberg gesamt	890	866	38	895	444	0	184	28	10	0	0
Verbandsgemeinde Hachenburg gesamt	1.133	1.115	53	1.215	669	15	244	49	20	0	20
Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen gesamt	585	583	30	660	315	0	102	21	30	0	20
Verbandsgemeinde Montabaur gesamt	1.770	1.789	91	2.020	1.236	0	396	63	110	0	0
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach gesamt	686	687	35	765	412	0	130	35	40	0	0
Verbandsgemeinde Rennerod gesamt	799	797	35	825	451	0	158	21	10	0	0
Verbandsgemeinde Selters gesamt	621	622	32	729	424	0	140	21	20	0	20
Verbandsgemeinde Wallmerod gesamt	634	602	31	705	383	0	134	28	20	0	0
Verbandsgemeinde Westerbürg gesamt	989	987	48	1.093	634	0	226	28	28	10	0
Verbandsgemeinde Wirges gesamt	911	908	45	995	531	40	190	35	10	0	20
GESAMT Westerwaldkreis	9.018	8.956	438	9.902	5.499	55	1.904	329	298	10	80

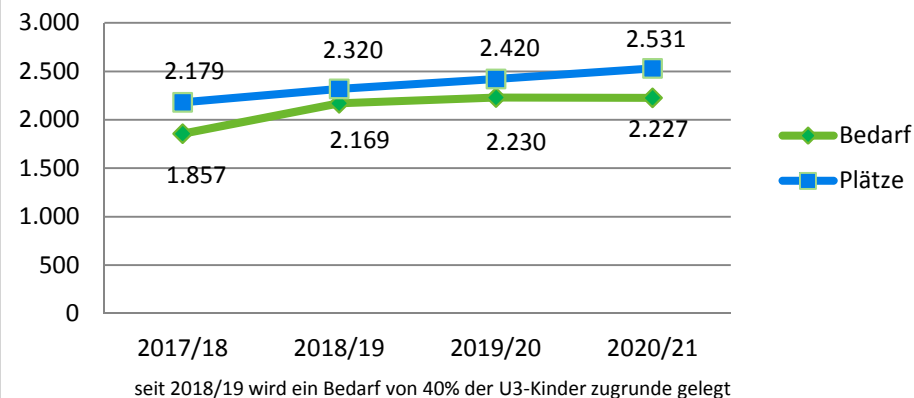
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

30. Fortschreibung

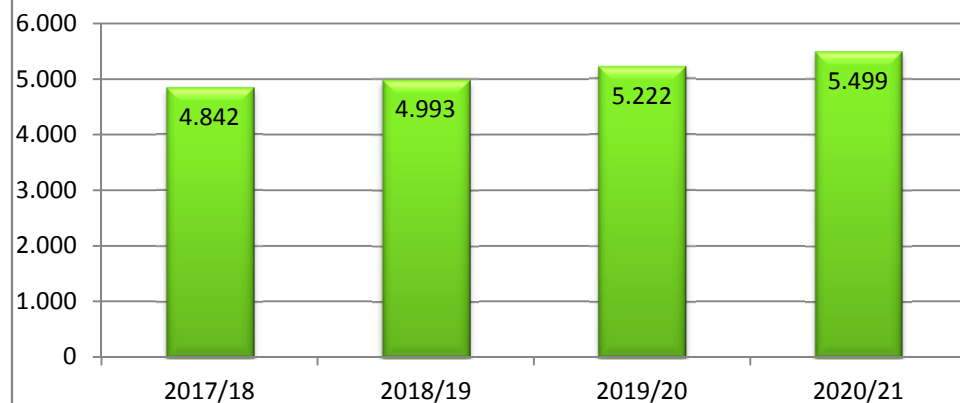
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs im Westerwaldkreis



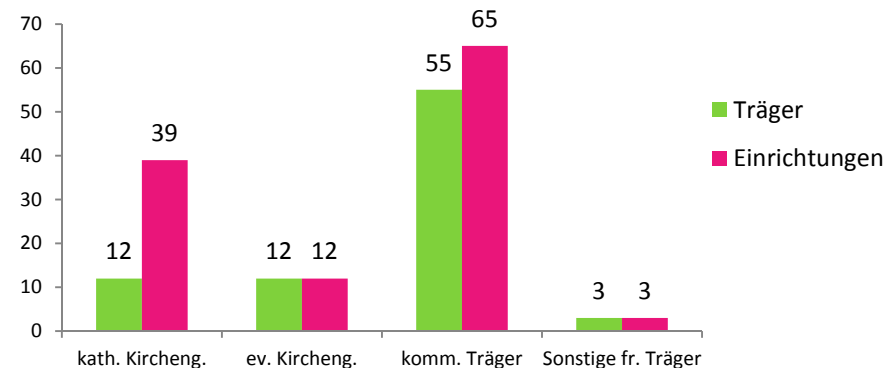
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren im Westerwaldkreis



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen im Westerwaldkreis

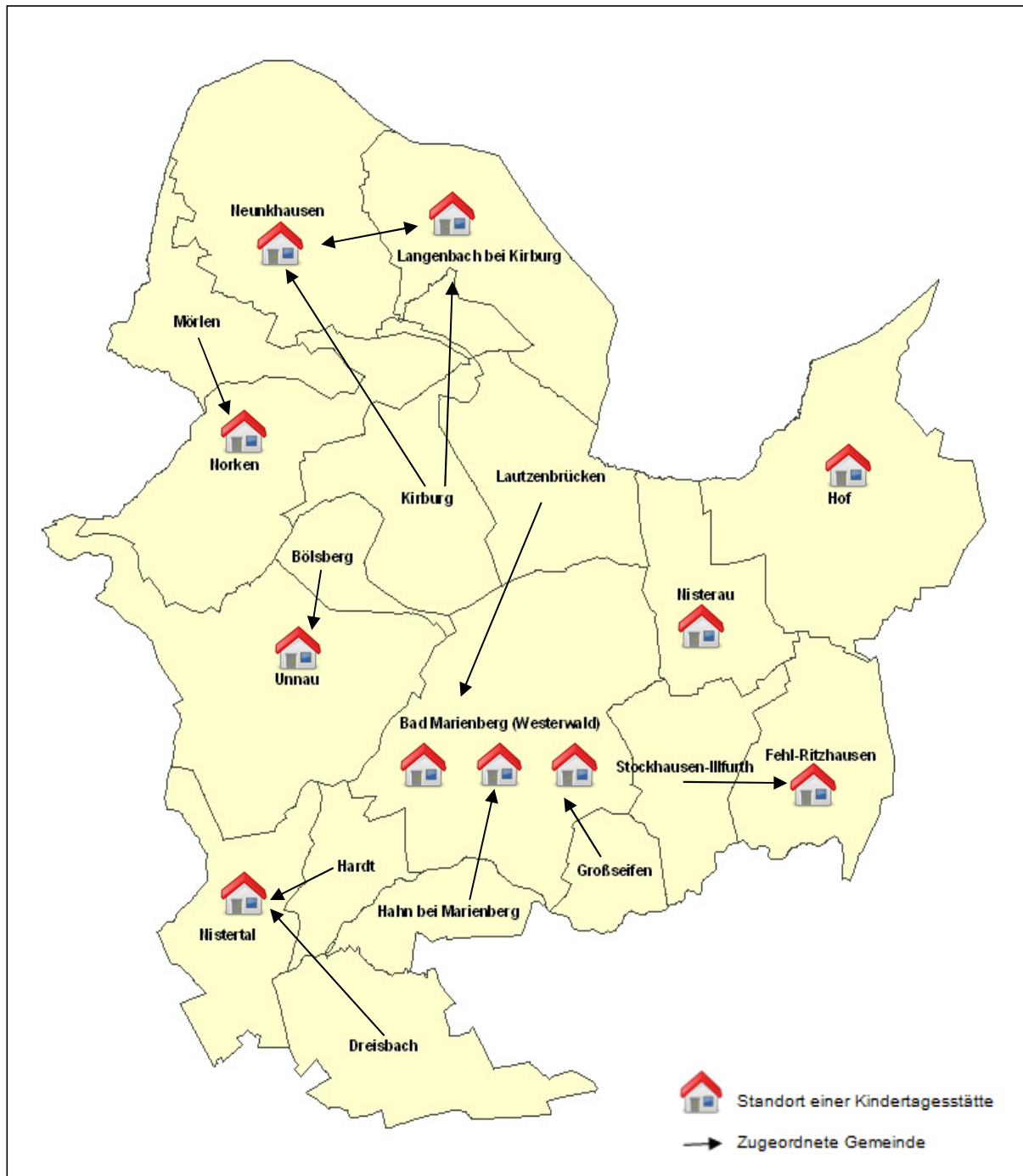


Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten im Westerwaldkreis



30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

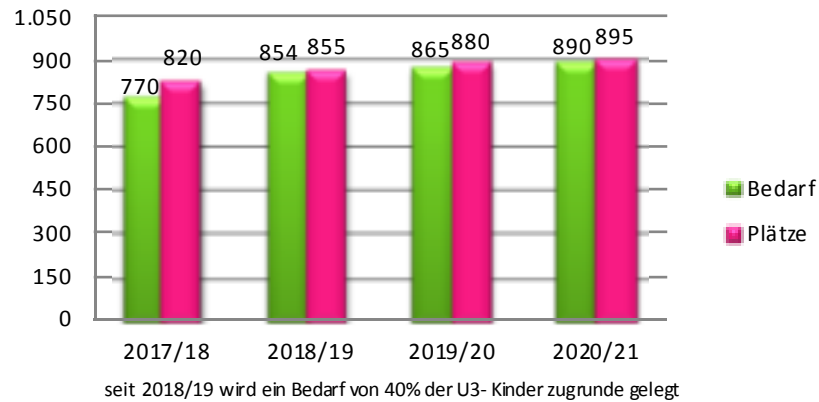
Planungsbereich Bad Marienberg



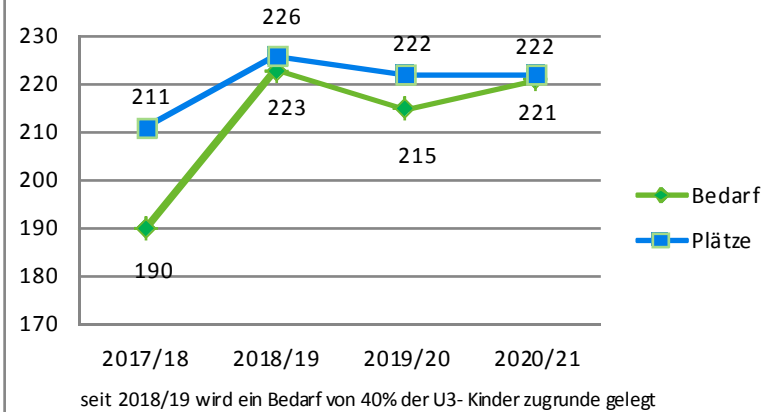
Planungsbereich Bad Marienberg

30. Fortschreibung

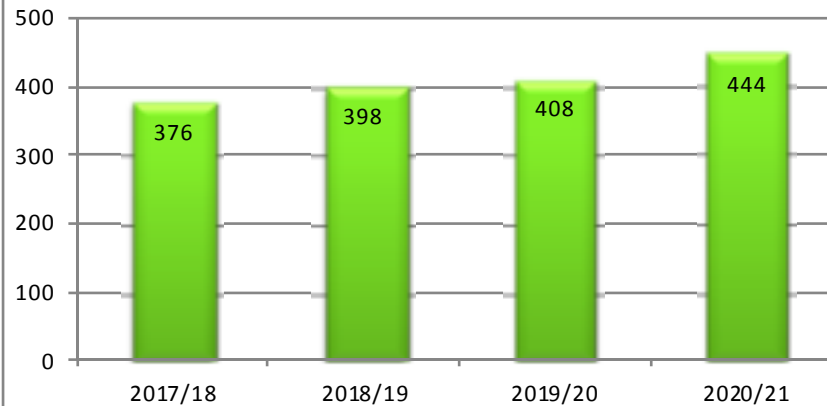
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Bad Marienberg



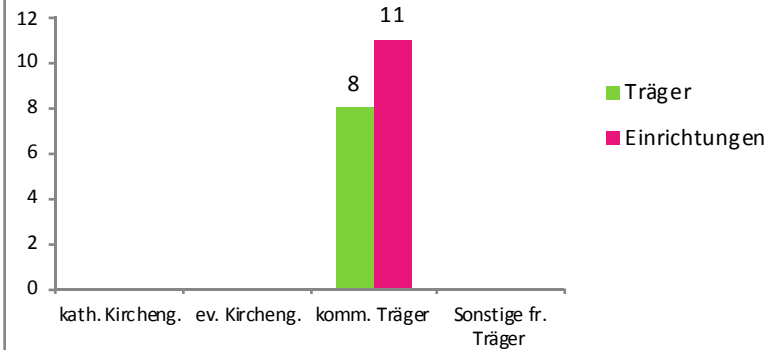
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Bad Marienberg



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Bad Marienberg



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Bad Marienberg



Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5 + 40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)		
			40%	3,5 + 40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder				
			der unter 3-jährigen									kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort			
1	Bad Marienberg I Pestalozzistraße Stadt Bad Marien.	Stadtgebiet OT Eichenstruth Lautzenbrücken OT Langenbach Großseifen Hahn b. Mbg. OT Zinhain	48	190	191	6	135	44		40	30		10			– 44 GZ-Plätze		
			4	14	14													
			8	27	26													
						9	43	38										– 5 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
						11	42	42										– 1 Krippengruppe für die VG
						5	18	17										
						6	27	23										
2	Bad Marienberg II OT Langenbach Stadt Bad Marien.					6	150	84		36	36					– 84 GZ-Plätze - bisher 72 GZ-Plätze		
														– 6 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.				
3	Bad Marienberg III OT Zinhain Stadt Bad Marien.					2	50	24		12	12					– 24 GZ-Plätze		
														– 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.				
			91	361	351	14	335	152		88	78		10			lfd. Nr. 1 bis 3: Ausweich nach Nisterau. Der Bedarf an Kindergartenplätzen in Bad Marienberg übersteigt die Platzkapazität in den bestehenden Einrichtungen. Aufgrund der bisher geführten Gespräche wird eine Veränderung des Einzugsbereiches angestrebt. Infolge dessen sind in der Kindertagesstätte Nisterau eine weitere Gruppe sowie weitere Ganztagsplätze ausgewiesen.		

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5 + 40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5 + 40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen													
4	Hof Ortsgemeinde Hof	Hof	16	64	63	3	65	34		17	10	7				– 34 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe - bisher Krippengruppe
5	Nisterau Ortsgemeinde Nisterau	Nisterau	10	38	40	3	75	34		18	18					– 34 GZ-Plätze - bisher 24 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - zusätzlich Ausweich für Kitas Bad Marienberg und Fehl-Ritzhausen. Der Bedarf an Kindergartenplätzen in Bad Marienberg übersteigt die Platzkapazität in den bestehenden Einrichtungen. Aufgrund der bisher geführten Gespräche wird eine Veränderung des Einzugsbereiches angestrebt. Infolge dessen sind eine weitere Gruppe sowie weitere Ganztagsplätze ausgewiesen.
6	Fehl- Ritzhausen Ortsgemeinde Fehl- Ritzhausen	Fehl- Ritzh. Stockhausen- Illf.	13	50	50											– 24 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			4	13	15											Ausweich nach Nisterau
			17	63	65	2	50	24		12	12					
7	Neunkhausen Zweckverband Neunkhausen	Neunkhausen Langenbach Kirburg	10 15 7	39 58 24	37 59 25	3	65	34		19	12	7				– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. - bisher für je max. 4 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe
8	Langenbach Zweckverband Neunkhausen					2	50	24		10	10					– 24 GZ-Plätze - bisher 20 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij.
			32	121	121	5	115	58		29	22	7				Ausweich nach Norken

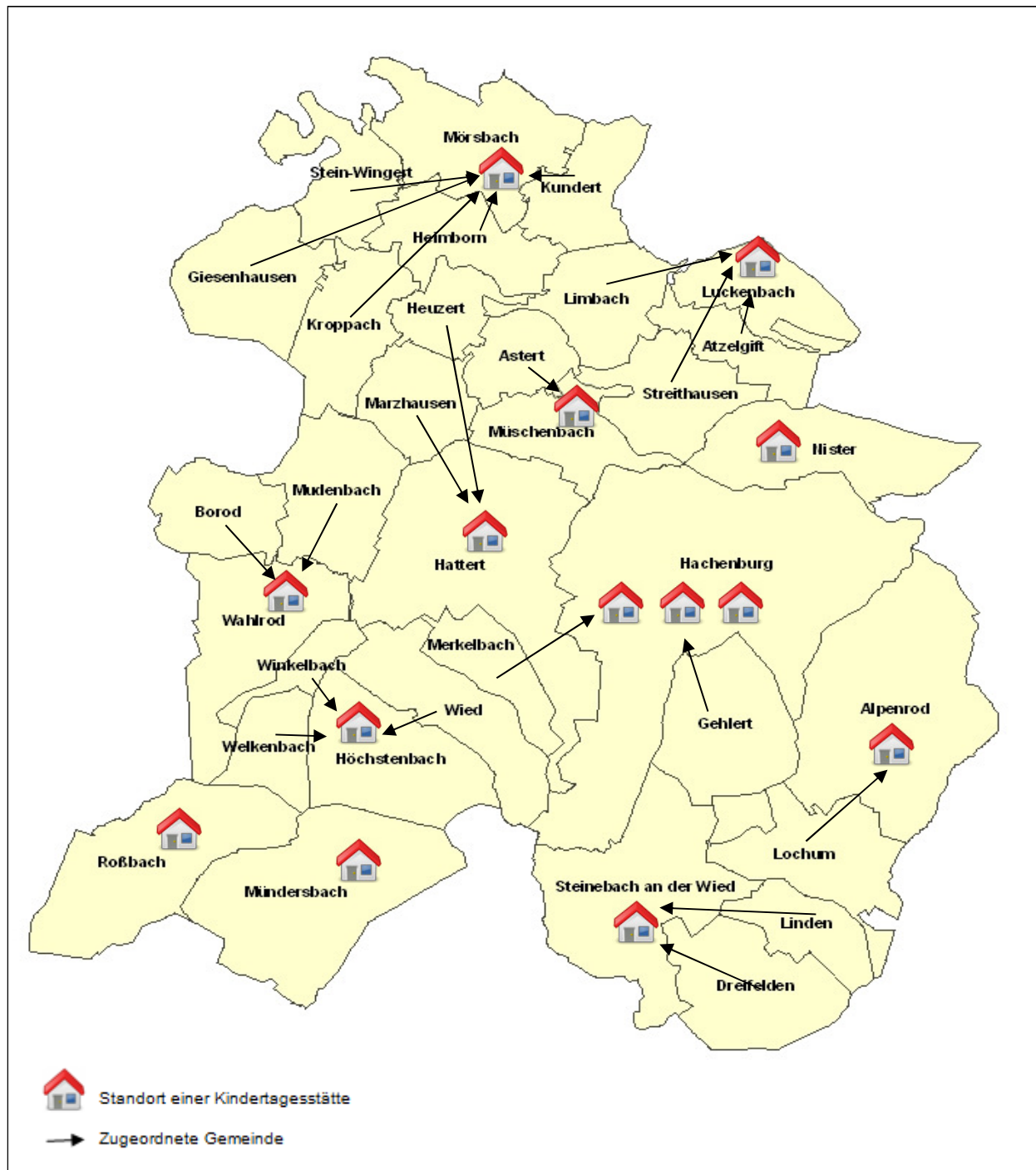
Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5 + 40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5 + 40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen													
9	Nistertal Ortsgemeinde Nistertal	Nistertal Dreisbach Hardt	8	39	33											– 44 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe Ausweich für Kita Unnau
			5	25	21											
			7	25	25											
			20	89	79	4	90	44		23	16	7				
10	Unnau Ortsgemeinde Unnau	Unnau Bölsberg	21	96	89											– 54 GZ-Plätze - bisher 44 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich nach Nistertal
			2	6	7											
			23	102	96	4	100	54		18	18					
11	Norken Ortsgemeinde Norken	Norken Mörlen	8	35	34											– 44 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe für die VG Ausweich für Kitas Neunkhausen und Langenbach b.K.
			4	17	17											
			12	52	51	3	65	44		17	10	7				
Verbandsgemeinde gesamt:			221	890	866	38	895	444	0	222	184	28	10			

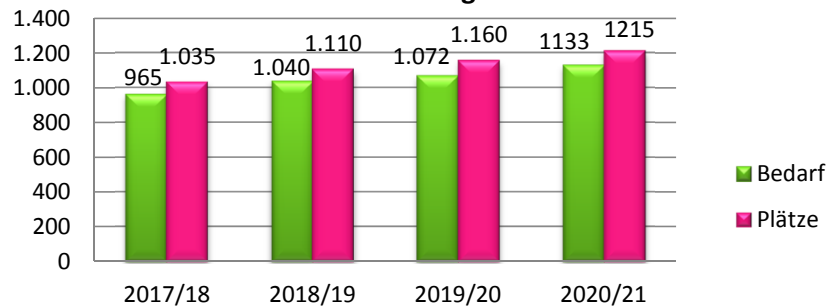
30 . Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Hachenburg



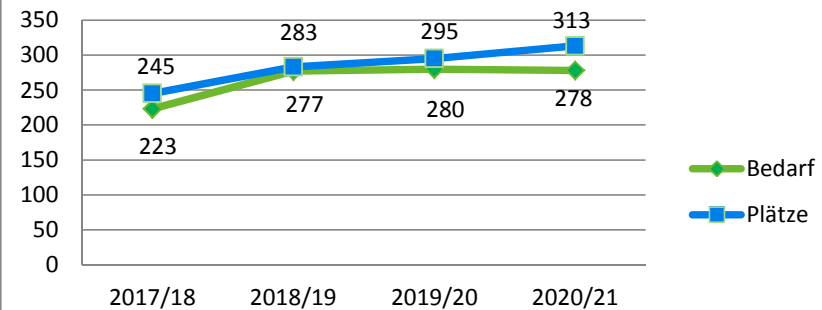
Planungsbereich Hachenburg 30. Fortschreibung

**Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen
sowie des statistischen Bedarfs in der VG
Hachenburg**



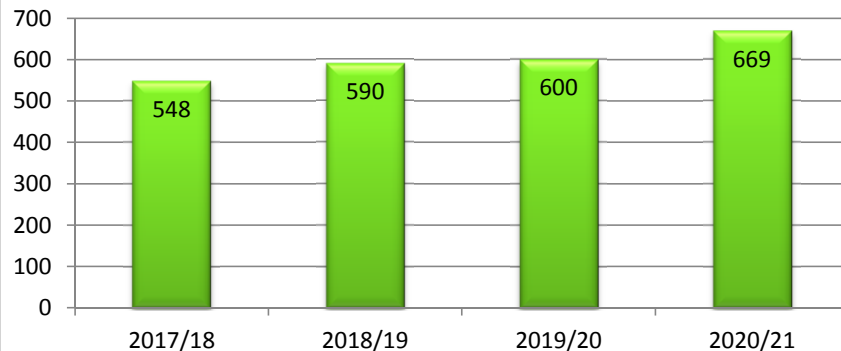
seit 2018/19 wird ein Bedarf von 40% der U3-Kinder zugrunde gelegt

**Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3
Jahren in der VG Hachenburg**

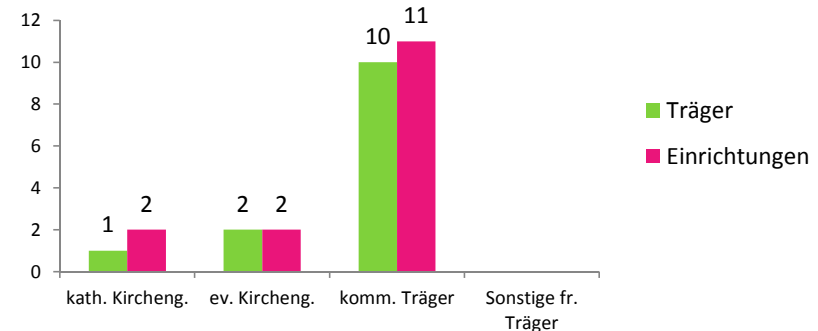


seit 2018/19 wird ein Bedarf von 40% der U3-Kinder zugrunde gelegt

**Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der
VG Hachenburg**



**Anzahl der Träger und Einrichtungen von
Kindergärten in der VG Hachenburg**



Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen													
12	Hachenburg I Ev. Kirchengemeinde Hachenburg	Hachenburg Gehlert Merkelbach	70	270	264	3	60	37		22	12		10			– 37 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG
			7	26	24											
			4	14	14											
13	Hachenburg II Kath. Kirchengemeinde Hachenburg					3	60	44		22	12		10			– 44 GZ-Plätze - <i>bisher 37 GZ-Plätze</i> – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG
14	Hachenburg III "Kinderhaus" Stadt Hachenburg					6	130	84		32	18	14				– 84 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 2 kleine altersgemischte Gruppen für die VG
15	Hachenburg IV "Lieblingsplatz" Stadt Hachenburg					4	80	44		26	12	14				– 44 GZ-Plätze - <i>bisher 34 GZ-Plätze</i> – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe für die VG – 1 kleine altersgemischte Gruppe - <i>zusätzlich</i>
			81	310	302	16	330	209		102	54	28	20			

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen									kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
16	Alpenrod Ortsgemeinde Alpenrod	Alpenrod Lochum	18	87	82											– 54 GZ-Plätze - bisher 44 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			5	16	19											
			23	103	101	4	100	54		24	24					
17	Hattert Ortsgemeinde Hattert	Hattert Marzhausen Heuzert	22	95	92											– 44 GZ-Plätze - bisher 34 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 provisorische kleine altersgemischte Gruppe - zusätzlich
			3	11	12											
			2	6	7											
			27	112	111	5	115	44	15	31	24	7				
18	Luckenbach Kath. Kirchengemeinde Hachenburg	Luckenbach Atzelgift Limbach Streithausen	9	36	34											– 54 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			6	34	32											
			2	9	10											
			4	19	20											
			21	98	96	4	100	54		22	22					
19	Mörsbach Zweckverband Mörsbach	Mörsbach Giesenhausen Heimborn Kroppach Kundert Stein- Wingert	3	17	12											– 34 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Platzangebot verringert wegen Raumgröße
			2	11	10											
			0	6	3											
			7	37	35											
			2	10	10											
			2	9	9											
			16	90	79	4	95	34		22	22					
20	Nister Ortsgemeinde Nister	Nister	8	38	31	2	40	24		11	4	7				– 24 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen									kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
21	Steinebach a. d. Wied Zweckverband Steinebach a. d. Wied	Steinebach/ Wied Dreifelden Linden	16	56	59											– 49 GZ-Plätze - <i>bisher 44 GZ-Plätze</i> – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			2	7	9											
			1	4	5											
			19	67	73	3	75	49		18	18					
22	Wahlrod Ev. Kirchengemeinde Wahlrod	Wahlrod Borod Mudenbach	10	43	41											– 61 GZ-Plätze - <i>bisher 48 GZ-Plätze</i> – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			3	19	17											
			8	34	33											
			21	96	91	4	100	61		24	24					
23	Höchstebach Zweckverband Höchstebach	Höchstebach Wied Welkenbach Winkelbach	13	40	44											– 48 GZ-Plätze - <i>bisher 34 GZ-Plätze</i> – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher provisorisch</i> – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. - <i>zusätzlich</i>
			8	29	32											
			2	9	9											
			4	11	13											
			27	89	98	4	100	48		22	22					
24	Müschbach Ortsgemeinde Müschbach	Müschbach Astert	11	40	41											– 44 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe
			4	17	16											
			15	57	57	3	65	44		19	12	7				

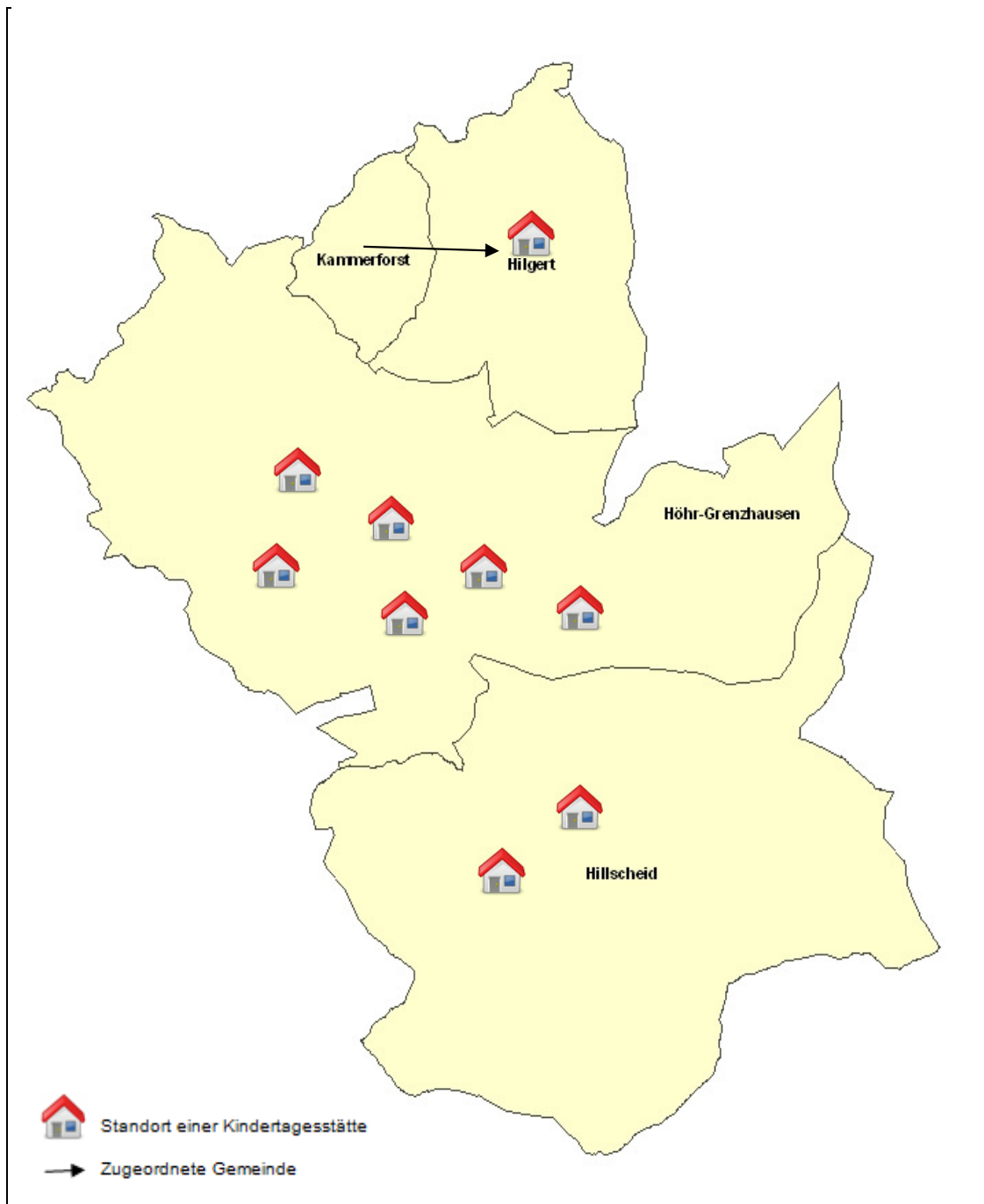
Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
der unter 3-jährigen																kl. Alt.
25	Mündersbach Ortsgemeinde Mündersbach	Mündersbach	11	41	41	2	50	24		12	12					– 24 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
26	Roßbach Ortsgemeinde Roßbach	Roßbach	9	32	35	1	25	24		6	6					– 24 GZ-Plätze – Geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. Der Bedarf der Kitas Freirachdorf und Roßbach wird mit zwei Gruppen in Freirachdorf und einer Gruppe in Roßbach gedeckt
27	Kinderhort Verbandsgemeinde Hachenburg	Verbandsgemeinde				1	20								20	– Hortgruppe
Verbandsgemeinde gesamt:			278	1133	1115	53	1215	669	15	313	244	49	20		20	

30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

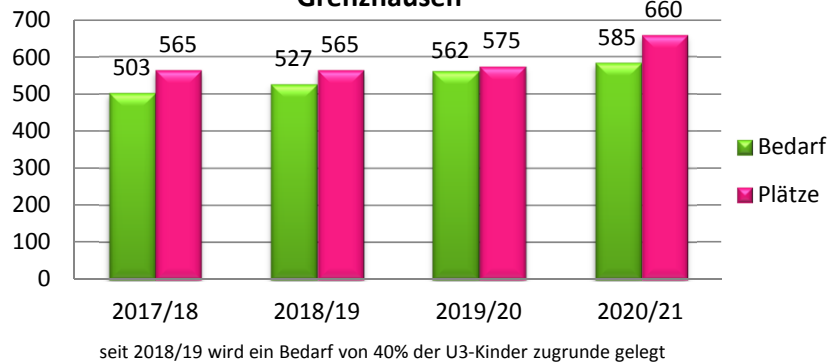
Planungsbereich Höhr-Grenzhausen



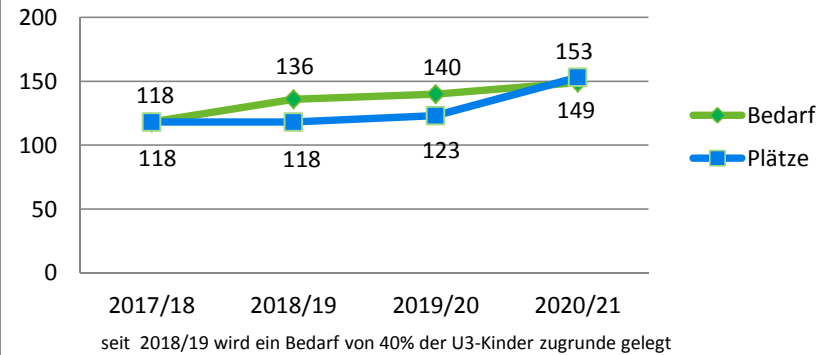
Planungsbereich Hör-Grenzhausen

30. Fortschreibung

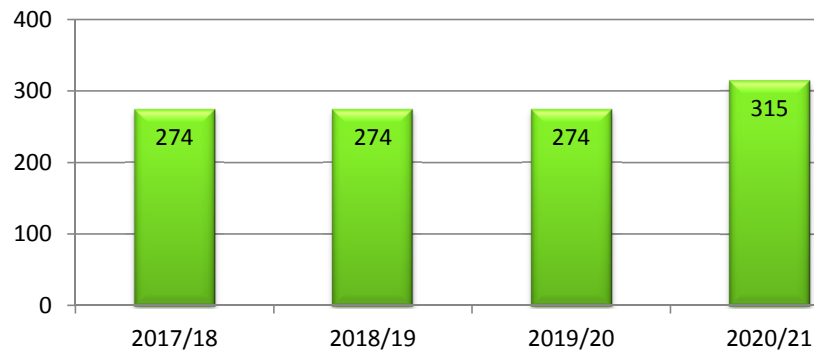
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Hör-Grenzhausen



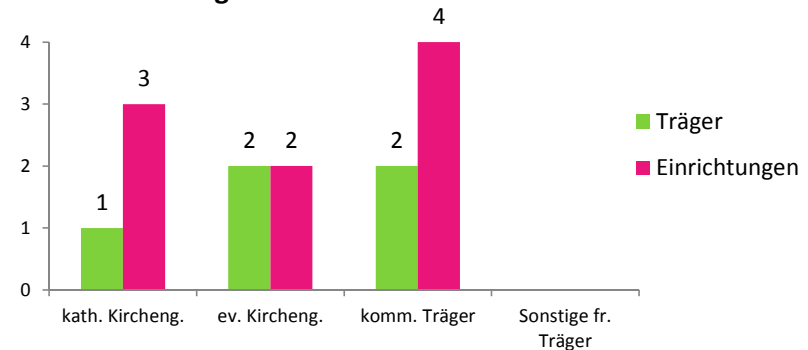
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Hör-Grenzhausen



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Hör-Grenzhausen



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Hör-Grenzhausen



Planungsbereich Höhr- Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)		
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder				
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort			
28	Höhr- Grenzhausen I Ev . Kirchengemeinde Höhr- Grenzhausen	Höhr- Grenzhausen	110	417	426	5	100	48		35	18	7	10			– 48 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe – 1 Krippengruppe für die VG		
29	Höhr- Grenzhausen II "St. Peter" Kath. Kirchengemeinde Höhr- Grenzhausen					5	108	44		13	6	7						– 44 GZ-Plätze – 3 Regelgruppen – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe Platzangebot verringert wegen Raumgröße
30	Höhr- Grenzhausen III "St. Paul" Kath.Kirchengemeinde Höhr- Grenzhausen					4	85	44		22	12		10					– 44 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG
31	Höhr- Grenzhausen IV Sonnenschein Stadt Höhr-Grenzhausen					2	47	22		12	12							– 22 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Platzangebot verringert wegen Raumgröße
122	Höhr-Grenzhausen V Pustebume Stadt Höhr-Grenzhausen					3	75	36		18	18							– 36 GZ-Plätze - bisher 24 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweijährige - zusätzlich

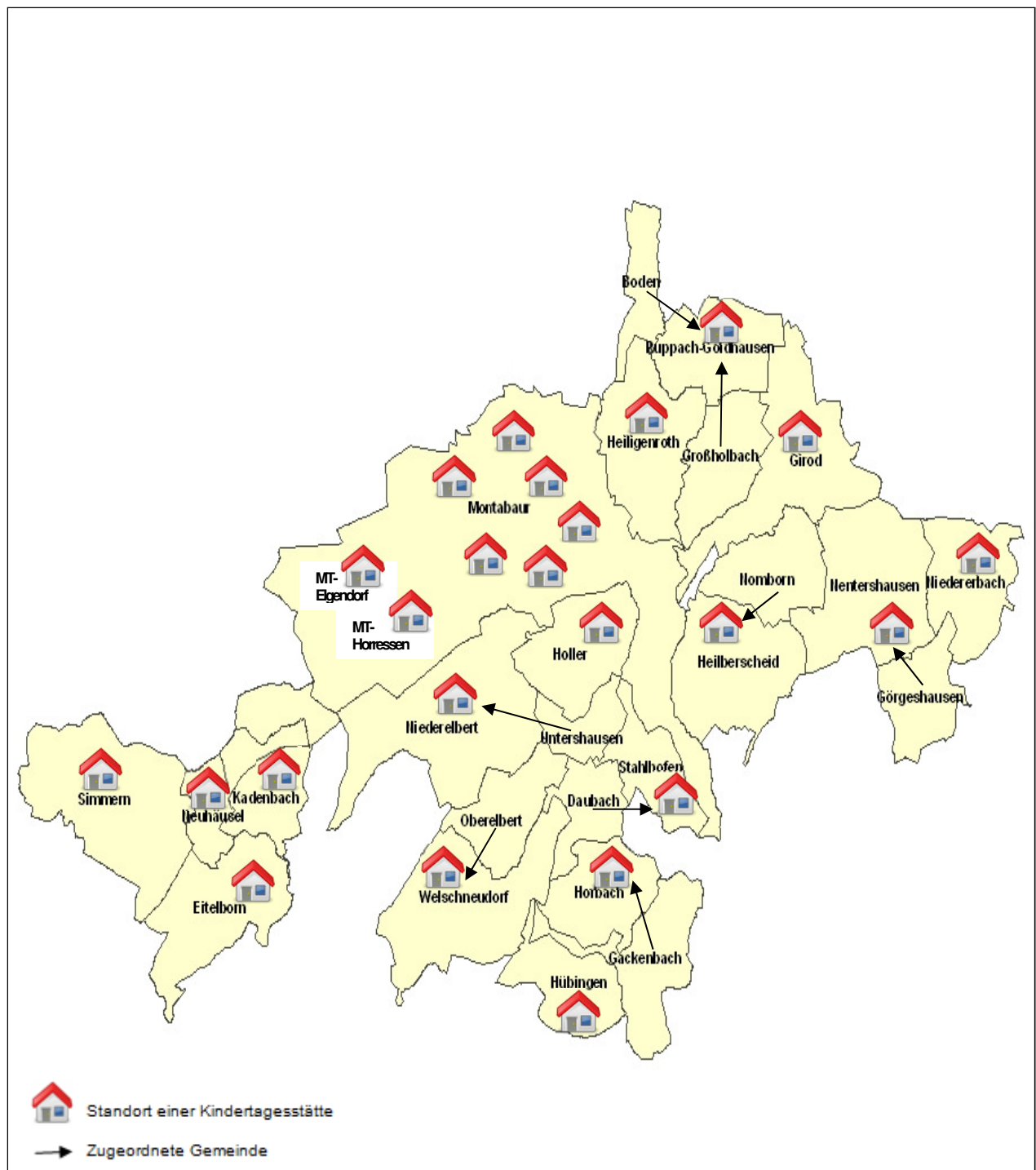
Planungsbereich Höhr- Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
125	Höhr-Grenzhausen VI Stadt Höhr-Grenzhausen					3	60	24		22	12		10			– 24 GZ-Plätze - zusätzlich – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. - zusätzlich – 1 Krippengruppe für die VG - zusätzlich
			110	417	426	22	475	218		122	78	14	30			
32	Hilgert Ev. Kirchengemeinde Ransbach- Baumbach- Hilgert	Hilgert Kammerforst	14	67	59											– 49 GZ-Plätze - bisher 44 GZ-Plätze
			1	10	7											– 1 Regelgruppe – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - bisher für max. 4 Z
33	Hillscheid Kath. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen	Hillscheid	24	91	91	3	65	34		13	6	7				– 34 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe
						1	25	14		6	6					– 14 GZ-Plätze – Geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij.
34	Hillscheid Ortsgemeinde Hillscheid		24	91	91	4	90	48		19	12	7				
35	Kinderhort Stadt Höhr-Grenzhausen	Verbandsgemeinde				1	20								20	– Hortgruppe
Verbandsgemeinde gesamt:			149	585	583	30	660	315	0	153	102	21	30	0	20	

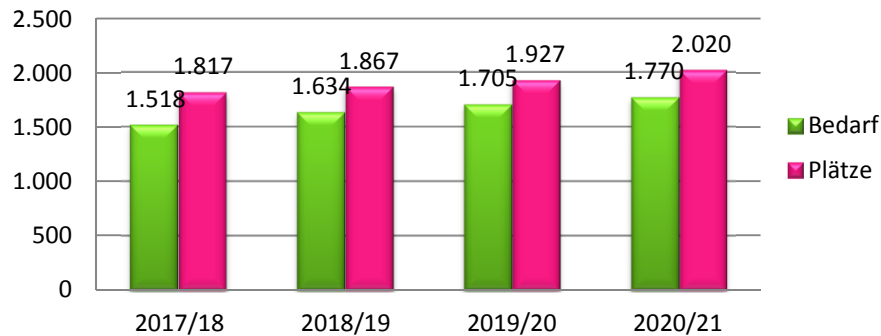
30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Montabaur



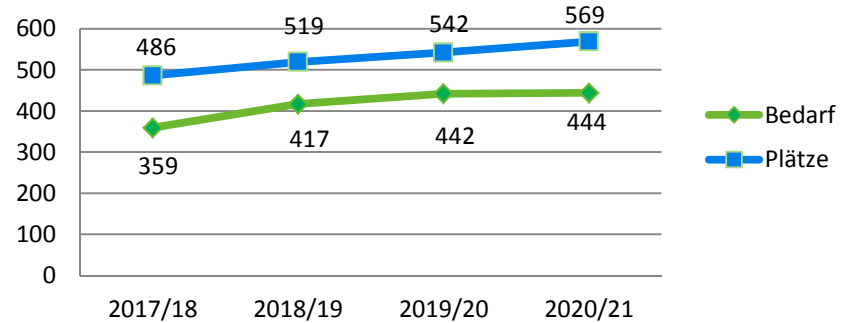
Planungsbereich Montabaur 30. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Montabaur



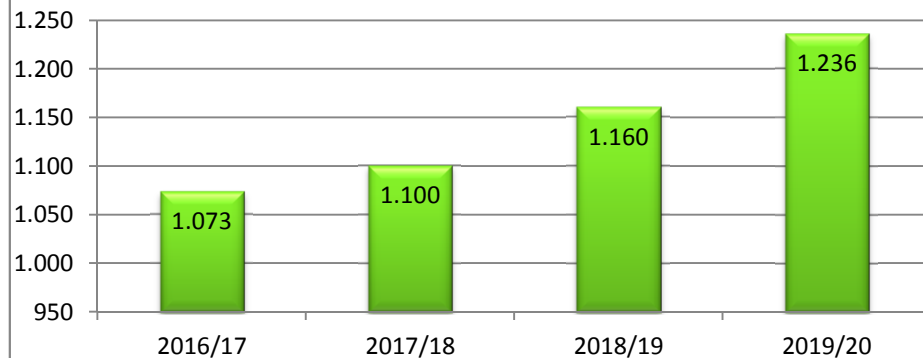
seit 2018/19 wird ein Bedarf von 40% der U3-Kinder zugrunde gelegt

Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Montabaur

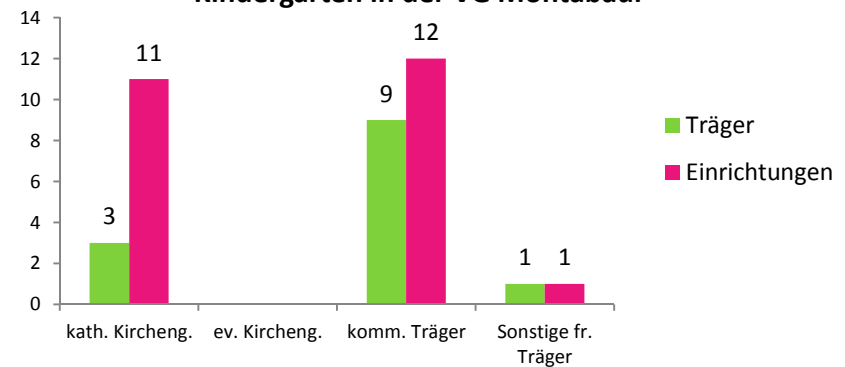


seit 2018/19 wird ein Bedarf von 40% der U3-Kinder zugrunde gelegt

Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Montabaur



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Montabaur



Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder kl. Alt.	Krippe	Plätze für Schulkinder gr. Alt.	Hort	
36	Montabaur I "Don Bosco" Kath. Kirchengemeinde St. Peter Montabaur	Montabaur Stadtgebiet	123	458	476	3	75	62		18	18					– 62 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
37	Montabaur II "St. Peter" Kath. Kirchengemeinde St. Peter Montabaur					2	50	44		12	12					– 44 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
38	Montabaur III "St. Martin" Kath. Kirchengemeinde St. Peter Montabaur	OT Eschelbach	6	20	20	6	125	60		41	24	7	10			– 60 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe für die VG – 1 Krippengruppe für die VG
39	Montabaur IV Himmelfeld Stadt Montabaur	OT Bladernheim OT Ettersdorf OT Reckenthal OT Wirzenborn	2 3 0 1	5 10 4 2	6 11 4 3	5	110	84		34	24		10			– 84 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG
40	Montabaur V Sonnenschein Stadt Montabaur					7	135	94		51	24	7	20			– 94 GZ-Plätze - bisher 84 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe - zusätzlich – 2 Krippengruppen für die VG

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder kl. Alt.	Krippe	Plätze für Schulkinder gr. Alt.	Hort	
41	Montabaur VI Peterstor Stadt Montabaur					4	75	49		29	12	7	10			– 49 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe – 1 Krippengruppe für die VG Von den 75 Plätzen werden 15 Plätze dem Kath. Klinikum Koblenz-Montabaur zur Verfügung gestellt.
			135	499	520	27	570	393		185	114	21	50			
42	Montabaur- Horressen Kath. Kirchengemeinde St. Peter Montabaur	OT Horressen	15	62	64	4	85	57		28	18		10			– 57 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG Ausweich für Kita Stahlhofen
43	Montabaur- Elgendorf Stadt Montabaur	OT Elgendorf	14	53	54	2	50	34		12	12					– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
44	Eitelborn Kath. Kirchengemeinde St. Marien in der Augst Neuhäusel	Eitelborn	28	115	113	5	110	60		32	22		10			– 60 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. aus der Augst – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. aus der Augst – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. aus der Augst - <i>bisher kl. Alt.</i> – 1 Krippengruppe für die Augst

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder kl. Alt.	Krippe	Plätze für Schulkinder gr. Alt.	Hort	
45	Hübingen Familienferiendorf Hübingen	Hübingen	4	19	19	1	25	24		6	6					– 24 GZ-Plätze - bisher 22 GZ-Plätze – Geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. Ausweich für Kitas Horbach und Welschneudorf
46	Horbach Zweckverband Gackebach/Horbach	Gackebach Horbach	8	29	32											– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG Ausweich nach Hübingen
			8	33	34											
			16	62	66	3	60	34		22	12		10			
47	Nentershausen/Görgesh. Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen	Nentershausen Görgeshausen	22	102	101											– 64 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe - bisher kl. Alt. – 5 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe - zusätzlich
			12	43	43											
			34	145	144	7	160	64		40	30		10			
48	Heilberscheid Zweckverband Heilberscheid/Nornborn	Heilberscheid Nornborn	6	30	29											– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe
			8	34	31											
			14	64	60	3	65	34		19	12	7				
49	Niedererbach Ortsgemeinde Niedererbach	Niedererbach	10	37	35	2	50	24		12	12					– 24 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. - bisher für je max. 4 Zweij.

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder kl. Alt.	Krippe	Plätze für Schulkinder gr. Alt.	Hort	
50	Niederelbert Kath. Kirchengemeinde St. Peter Montabaur	Niederelbert	20	88	82	5	110	54		28	18		10			– 54 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG Ausweich nach Holler
51	Holler Ortsgemeinde Holler	Holler Untershausen	8	29	34											– 44 GZ-Plätze - bisher 36 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich für Kita Niederelbert
			7	30	30											
			15	59	64	3	75	44		18	18					
52	Heiligenroth Ortsgemeinde Heiligenroth	Heiligenroth	14	68	63	4	85	49		26	16		10			– 49 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen
53	Kadenbach Kath. Kirchengemeinde St. Marien in der Augst Neuhäusel	Kadenbach	10	43	44	2	50	37		12	12					– 37 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. aus der Augst
54	Stahlhofen Kath. Kirchengemeinde St. Peter Montabaur	Stahlhofen Daubach	5	37	39											– 44 GZ-Plätze - bisher 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe - zusätzlich Ausweich nach Horressen
			10	18	19											
			15	55	58	3	65	44		19	12	7				

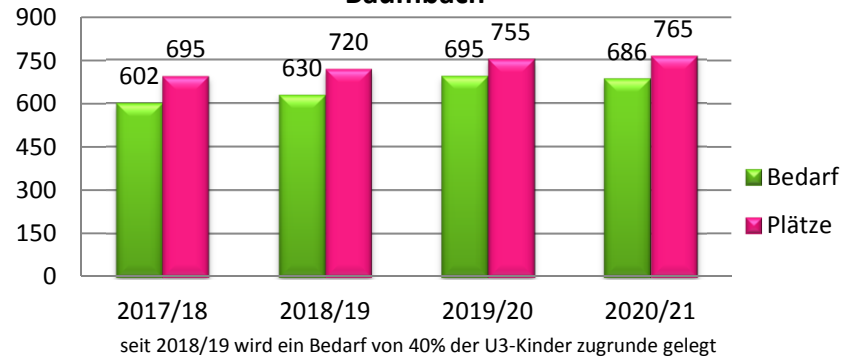
Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

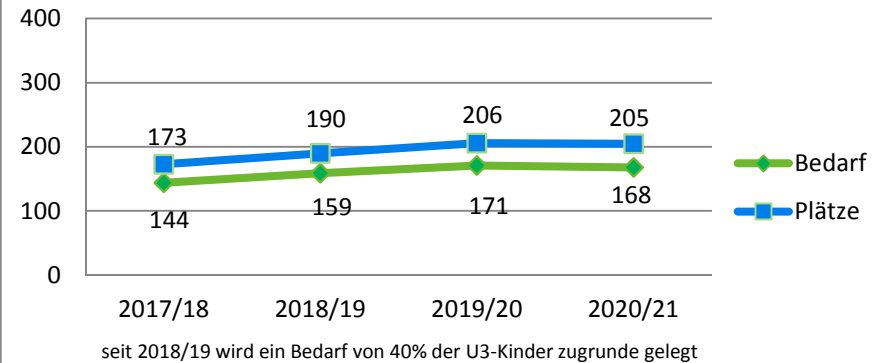
Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder kl. Alt.	Krippe	Plätze für Schulkinder gr. Alt.	Hort	
55	Welschneudorf Kath. Kirchengemeinde St. Peter Montabaur	Welschneudorf Oberelbert	11	37	43											54 GZ-Plätze - bisher 48 GZ-Plätze 1 Regelgruppe - zusätzlich 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - bisher Regelgruppe 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - bisher für 4 Zweij. 1 kleine altersgemischte Gruppe Ausweich nach Hübingen
			13	54	53											
			24	91	96	5	115	54		25	18	7				
56	Neuhäusel Ortsgemeinde Neuhäusel	Neuhäusel	21	87	84	5	105	73		30	16	14				73 GZ-Plätze - bisher 59 GZ-Plätze 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. aus der Augst 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. aus der Augst 1 kleine altersgemischte Gruppe für die Augst 1 kleine altersgemischte Gruppe für die Augst - bisher Krippengruppe
57	Simmern Ortsgemeinde Simmern	Simmern	14	56	60	3	65	49		19	12	7				49 GZ-Plätze - bisher 44 GZ-Plätze 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. aus der Augst 1 kleine altersgemischte Gruppe für die Augst
58	Ruppach- Goldhausen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen	Ruppach- Gold. Boden Großholbach	12	53	50											84 GZ-Plätze - bisher 73 GZ-Plätze 1 Regelgruppe 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich nach Heiligenroth und Girod
			8	24	30											
			9	44	37											
			29	121	117	5	125	84		24	24					
59	Girod Ortsgemeinde Girod	Girod	12	46	46	2	50	24		12	12					24 GZ-Plätze 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - bisher für max. 4 Zweij. Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen
Verbandsgemeinde gesamt:			444	1.770	1.789	91	2.020	1.236	0	569	396	63	110	0	0	

Planungsbereich Ransbach-Baumbach 30. Fortschreibung

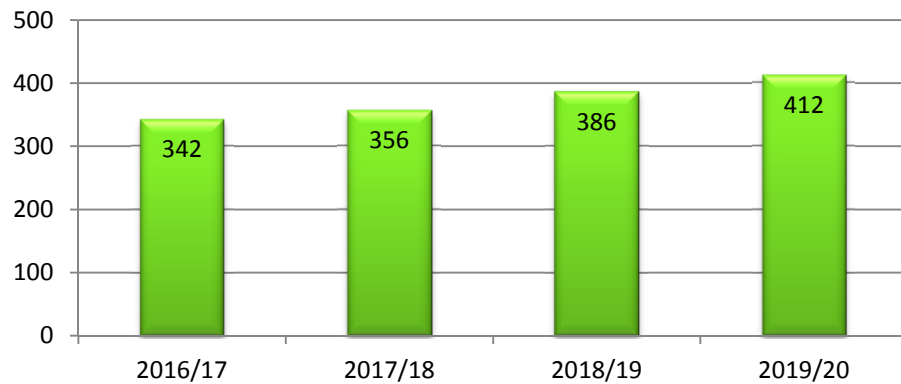
**Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen
sowie des statistischen Bedarfs in der VG Ransbach-
Baumbach**



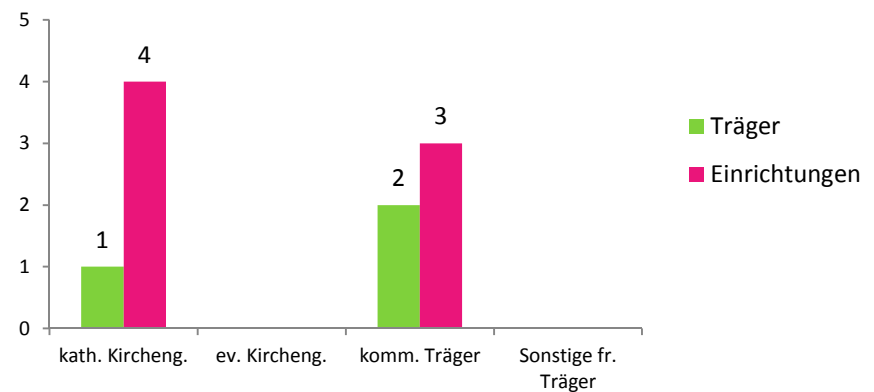
**Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3
Jahren in der VG Ransbach-Baumbach**



**Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der
VG Ransbach-Baumbach**



**Anzahl der Träger und Einrichtungen von
Kindergärten in der VG Ransbach-Baumbach**



Planungsbereich Ransbach- Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen													
60	Ransbach- Baumbach "St. Markus" Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Ransbach- Baumbach	83	334	334											73 GZ-Plätze 1 Regelgruppe 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. 1 kleine altersgemischte Gruppe
		Hundsdorf	8	27	27	5	115	73		25	18	7				
61	Ransbach- Baumbach II St. Antonius Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen					4	90	44		13	6	7				44 GZ-Plätze 2 Regelgruppen 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. 1 kleine altersgemischte Gruppe
62	Ransbach- Baumbach III St. Martin Stadt Ransbach-Baumbach					5	110	74		34	24		10			74 GZ-Plätze - bisher 61 GZ-Plätze 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. 1 Krippengruppe für die VG
63	Ransbach-Baumbach IV Stadt Ransbach-Baumbach					4	85	34		28	18		10			34 GZ-Plätze 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. 1 Krippengruppe für die VG
			91	361	361	18	400	225		100	66	14	20			

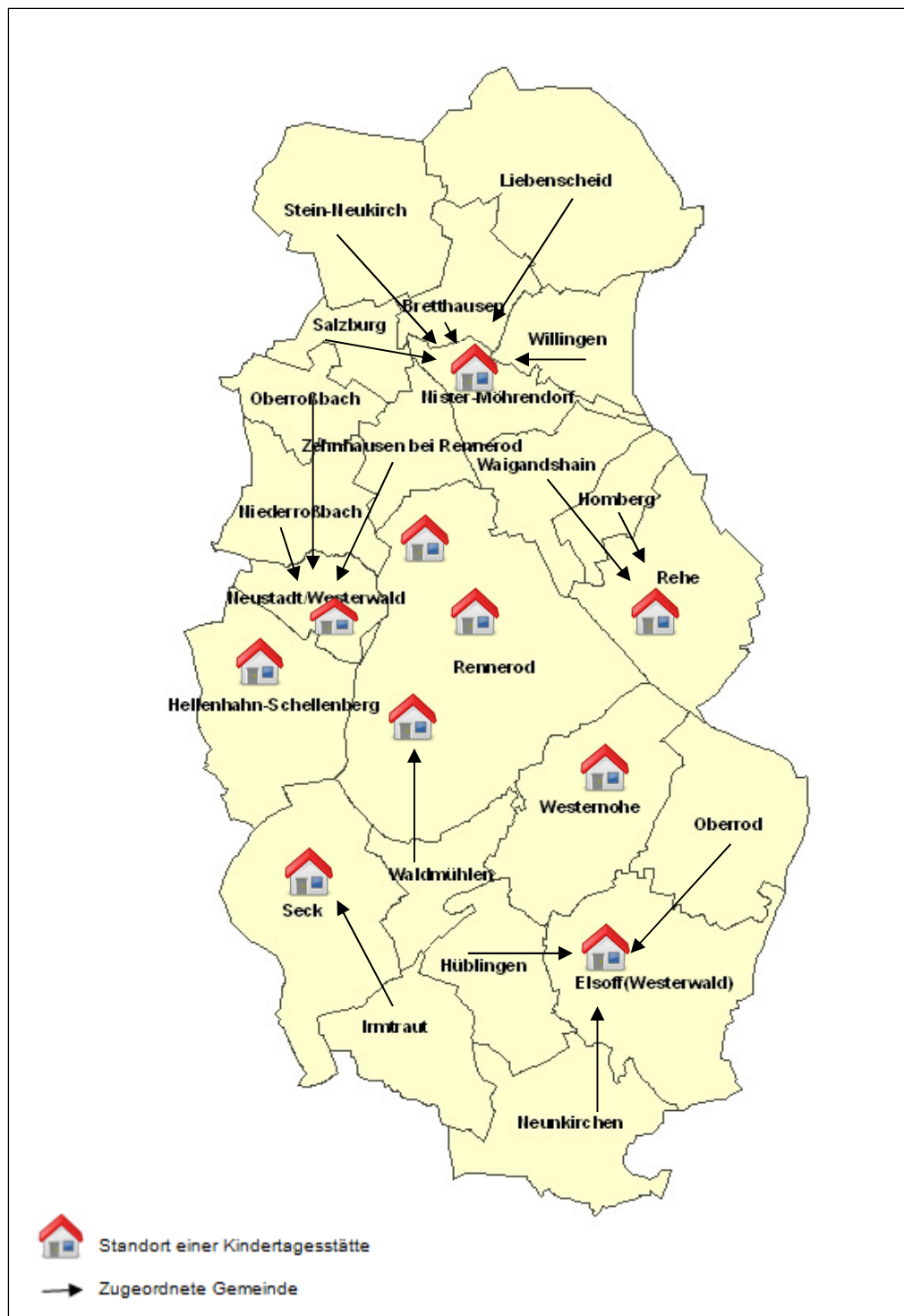
Planungsbereich Ransbach- Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
64	Nauort Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Nauort	24	90	93	5	105	54		30	16	14				– 54 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 2 kleine altersgemischte Gruppen Ausweich nach Sessenbach
65	Sessenbach Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Sessenbach	8	37	32											– 60 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe – 1 Krippengruppe für die VG Ausweich für Kita Nauort
		Wirscheid	4	16	17											
		Alsbach	6	27	32											
		Caan	5	30	26											
			23	110	107	6	125	60		35	18	7	10			
66	Wittgert Verbandsgemeinde Ransbach- Baumbach	Wittgert	8	35	39											– 73 GZ-Plätze - bisher 60 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - bisher kl. Alt. – 1 Krippengruppe für die VG
		Breitenau	9	36	34											
		Deesen	10	37	37											
		Oberhaid	3	17	16											
			30	125	126	6	135	73		40	30		10			
Verbandsgemeinde gesamt:			168	686	687	35	765	412		205	130	35	40			

30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

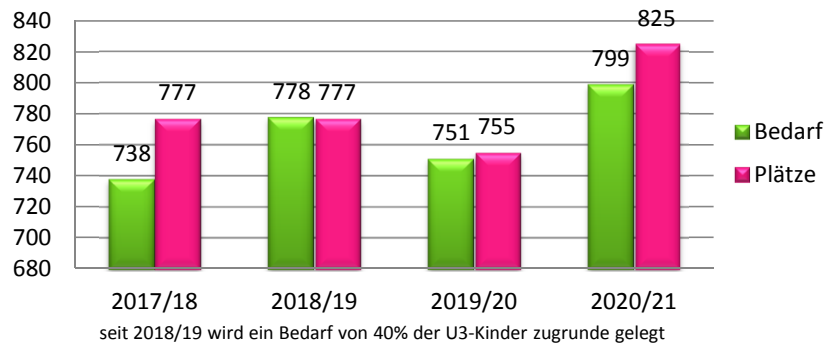
Planungsbereich Rennerod



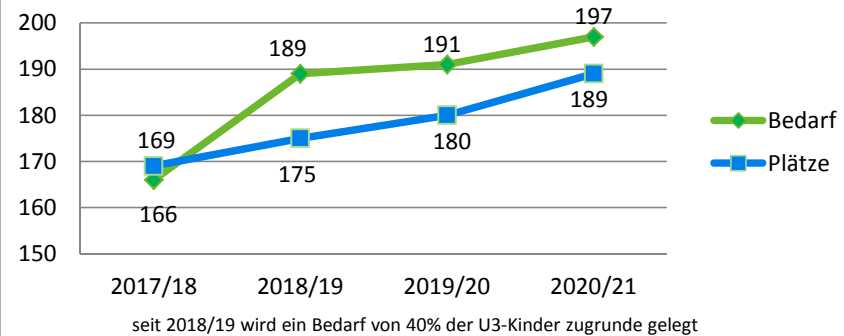
Planungsbereich Rennerod

30. Fortschreibung

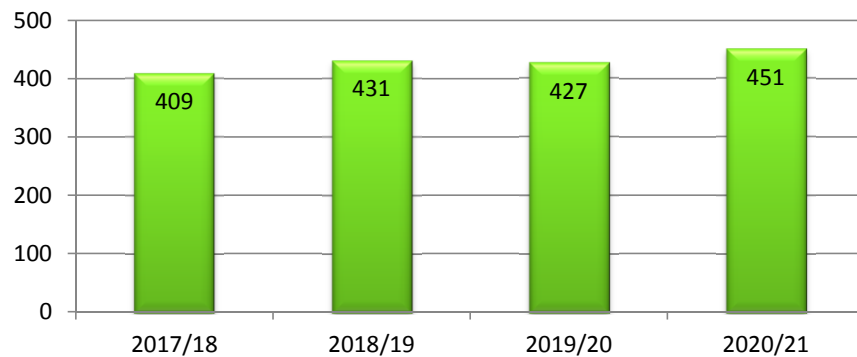
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Rennerod



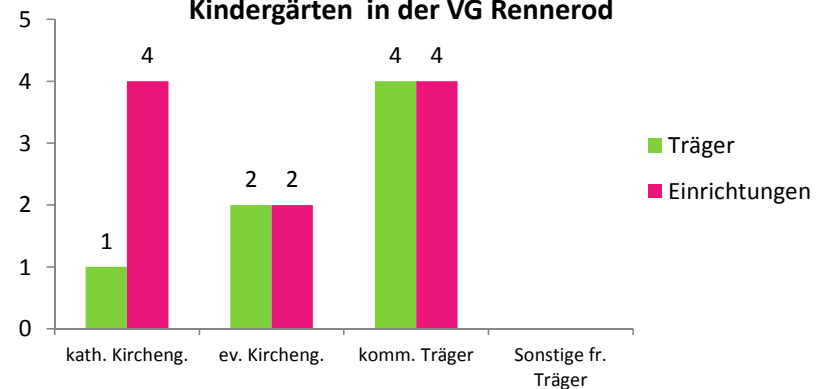
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Rennerod



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Rennerod



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Rennerod



Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
67	Rennerod I Kath. Kirchengemeinde Rennerod	Rennerod Stadtgebiet Waldmühlen	46 4	183 10	181 12	4	100	48		22	22					– 48 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
68	Rennerod II Stadt Rennerod					5	110	61		28	18		10			– 61 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG
			50	193	193	9	210	109		50	40		10			Ifd. Nr. 67 und 68: Ausweich für Kita Seck (bis zur Fertigstellung des Anbaus oder Inbetriebnahme Provisoriums)
69	Rennerod-Emmerichenhai Ev. Kirchengemeinde Emmerichenhai	OT Emmerichenhai	10	42	37	2	50	34		8	8					– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 4 Zweij. Ausweich für Kita Rehe
70	Elsoff Kath. Kirchengemeinde Rennerod	Elsoff Hüblingen Neunkirchen Oberrod	14 2 6 6	52 10 22 23	50 10 24 26											– 60 GZ-Plätze - bisher 48 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - bisher kl. Alt – 1 kleine altersgemischte Gruppe - zusätzlich
			28	107	110	5	115	60		31	24	7				

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinde		
			der unter 3-jährigen												geö. Gr.	kl. Alt.
71	Hellenhahn- Schellenberg Kath. Kirchengemeinde Rennerod	Hellenhahn- Schellenb	14	61	65	3	65	44		19	12	7				– 44 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe
72	Nister- Möhrendorf Zweckverband "Hoher Westerwald"	Nister- Möhrendorf	3	10	10											– 48 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
		Bretthausen	4	19	18											
		Liebenseid	5	26	22											
		Salzburg	3	12	12											
		Stein- Neukirch	6	25	29											
Willingen	3	11	12													
			24	103	103	4	100	48		18	18					
73	Neustadt/Ww. Zweckverband Neustadt/Ww.	Neustadt/Ww.	5	14	17											– 34 GZ-Plätze - bisher 36 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. - bisher kl. Alt.
		Niederroßbach	8	34	33											
		Oberroßbach	5	19	17											
		Zehnhausen b. Ren.	3	13	11											
			21	80	78	3	75	34		14	14					
74	Rehe Ev. Kirchengemeinde Rennerod	Rehe	10	50	45											– 44 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe Platzangebot verringert wegen Raumgröße Ausweich nach Rennerod-Emmerichenhain
		Homberg	2	9	8											
		Waigandshain	2	11	10											
			14	70	63	3	60	44		13	6	7				

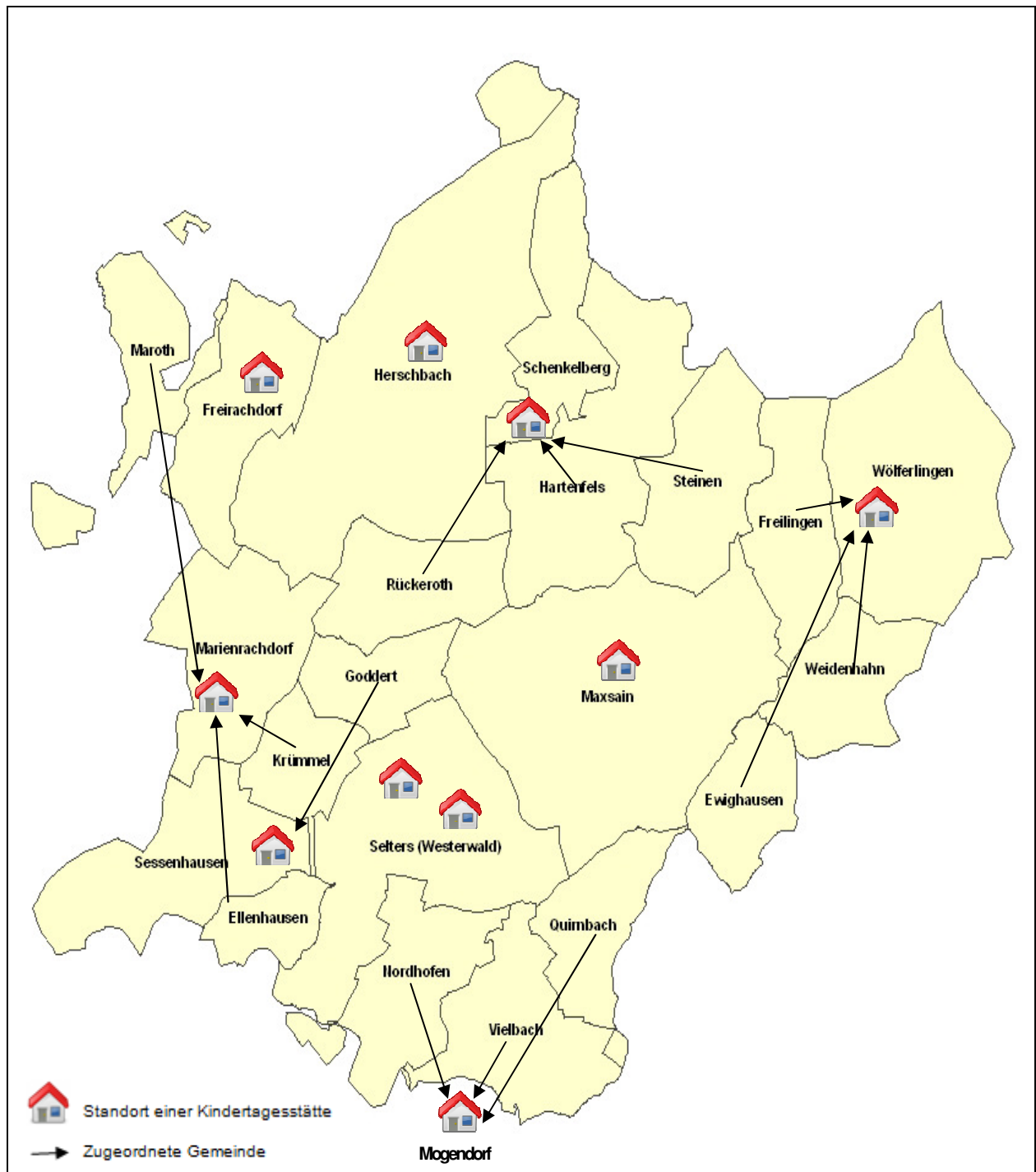
Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen												geö. Gr.	kl. Alt.
75	Seck Ortsgemeinde Seck	Seck Irmtraut	16	57	65											– 54 GZ-Plätze - <i>bisher 40 GZ-Plätze</i> – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>zusätzlich</i> Ausweich nach Rennerod bis zur Fertigstellung des Anbaus oder Inbetriebnahme eines Provisoriums
			8	36	32											
			24	93	97	4	100	54		24	24					
76	Westernohe Kath. Kirchengemeinde Rennerod	Westernohe	12	50	51	2	50	24		12	12					– 24 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppe für je max. 6 Zweij.
Verbandsgemeinde gesamt:			197	799	797	35	825	451		189	158	21	10			

30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

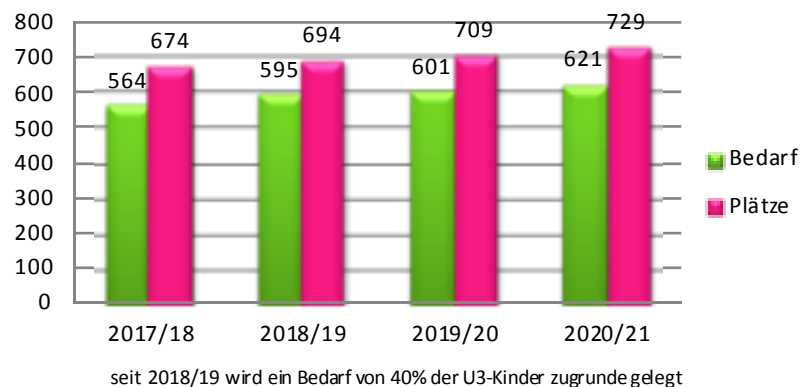
Planungsbereich Selters



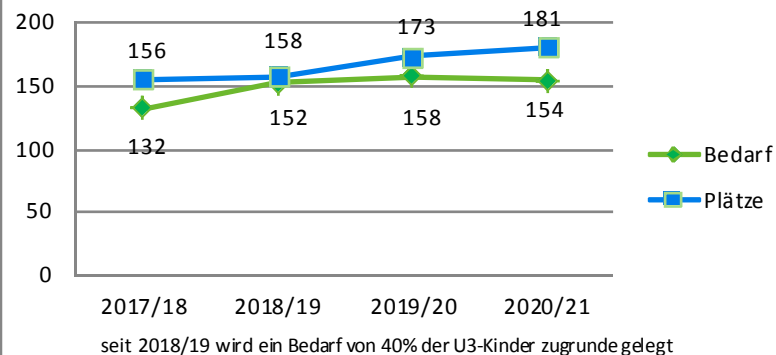
Planungsbereich Selters

30. Fortschreibung

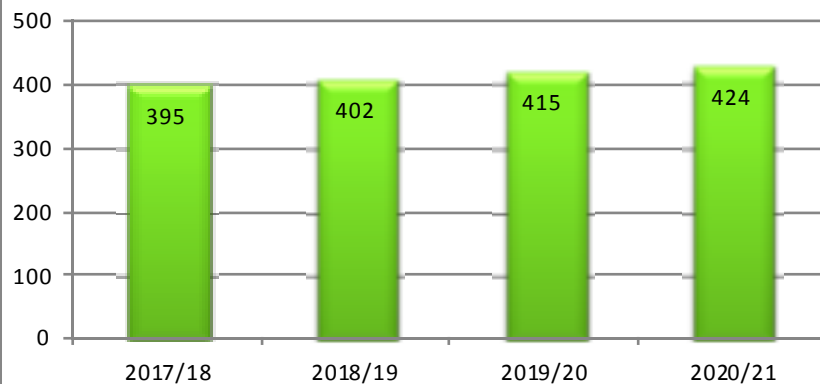
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Selters



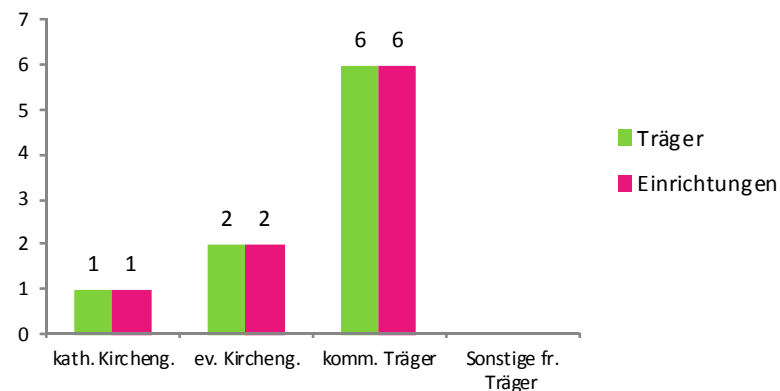
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Selters



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Selters



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Selters



Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)	
			40%	3,5+40%		3,5+40%	Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort		
77	Selters I Amtsstraße Ev. Kirchengemeinde Selters	Selters	35	127	131	3	59	49		17	10	7				– 49 GZ-Plätze - bisher 44 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe Platzangebot verringert wegen Raumgröße	
						4	85	44		28	18		10				
			35	127	131	7	144	93		45	28	7	10				
79	Freirachdorf Ev. Kirchengemeinde Roßbach	Freirachdorf	6	31	32	2	40	24		11	4	7				– 24 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe Der Bedarf der Kitas Freirachdorf und Roßbach wird mit zwei Gruppen in Freirachdorf und einer Gruppe in Roßbach gedeckt.	

Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
80	Herschbach/Uww. Kath. Kirchengemeinde Herschbach	Herschbach/Uww.	25	109	98	6	135	73		34	24		10			73 GZ-Plätze 3 geöffnete Gruppen für je max. 4 Zweij. 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher Regelgruppe</i> 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher kl. Alt.</i> 1 Krippengruppe für die VG
81	Marienrachdorf Zweckverband Marienrachdorf	Marienrachdorf Ellenhausen Krümmel Maroth	12	50	48											54 GZ-Plätze 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			2	8	9											
			4	18	20											
			3	11	10											
			21	87	87	4	100	54		22	22					
82	Schenkelberg Zweckverband Schenkelberg	Schenkelberg Hartenfels Steinen Rückeroth	6	29	28											48 GZ-Plätze - <i>bisher 44 GZ-Plätze</i> 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher für max. 4 Zweij.</i> 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher kl. Alt.</i>
			8	34	33											
			3	11	11											
			7	21	22											
			24	95	94	4	100	48		22	22					
83	Maxsain Ortsgemeinde Maxsain	Maxsain	10	40	41	2	40	34		11	4	7				34 GZ-Plätze 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. 1 kleine altersgemischte Gruppe

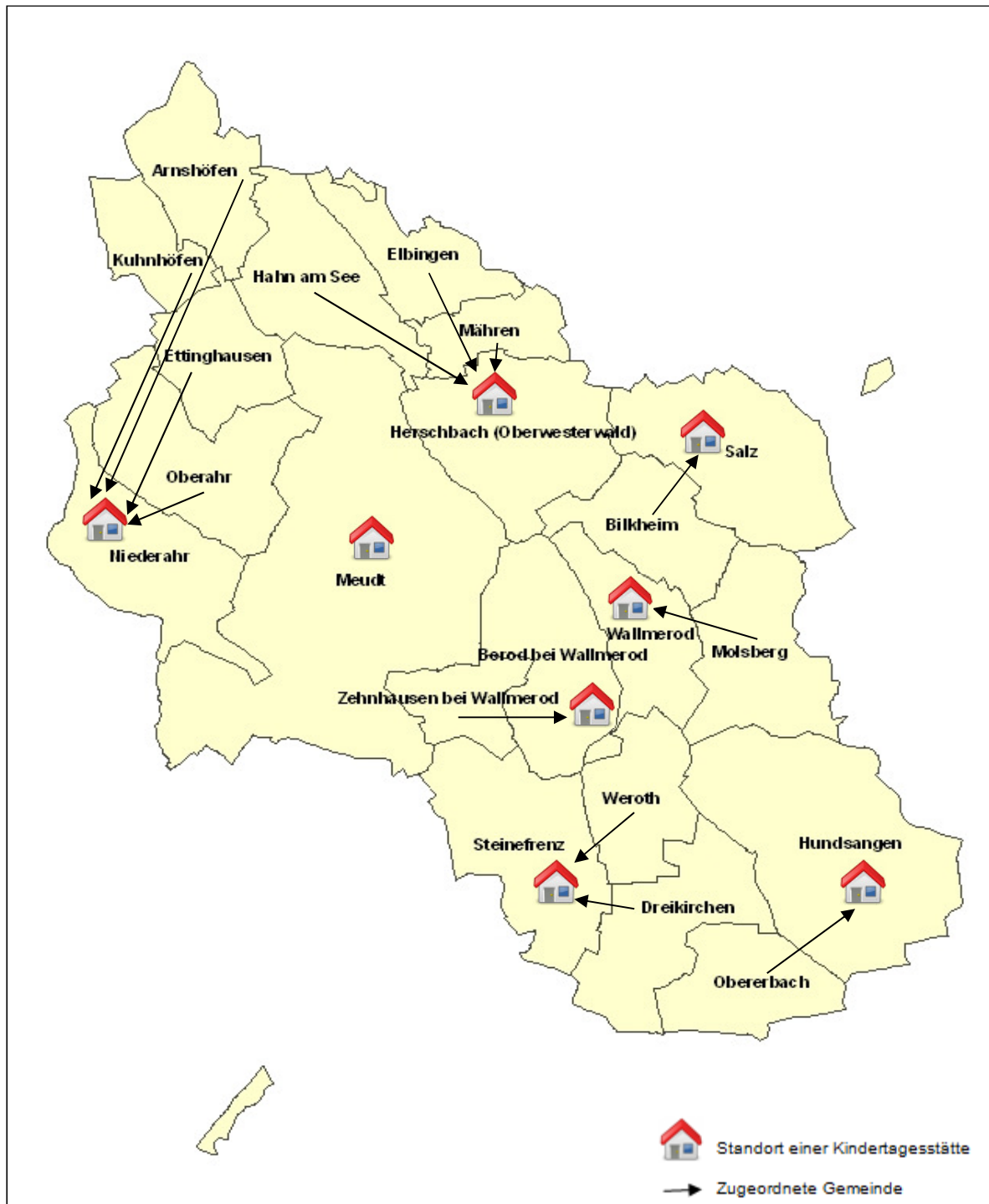
Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
84	Wölf erlingen Zweckverband Wölf erlingen	Wölf erlingen Weidenhahn Freilingen Ewighausen	4	14	17											– 54 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher für max. 4 Zweij.</i>
			7	29	28											
			5	18	21											
			2	7	8											
			18	68	74	3	75	54		18	18					
85	Sessenhausen Ortsgemeinde Sessenhausen	Sessenhausen Goddert	10	40	44											– 44 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			5	24	21											
			15	64	65	3	75	44		18	18					
86	Kinderhort Selters Verbandsgemeinde Selters	Verbandsgemeinde				1	20							20	– Hortgruppe	
Verbandsgemeinde gesamt:			154	621	622	32	729	424	0	181	140	21	20	0	20	

30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

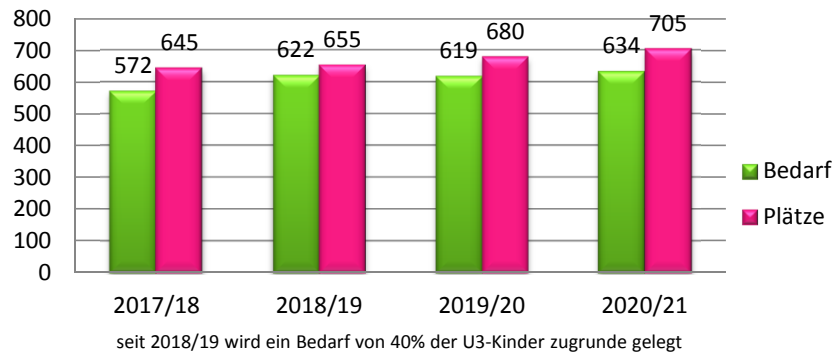
Planungsbereich Wallmerod



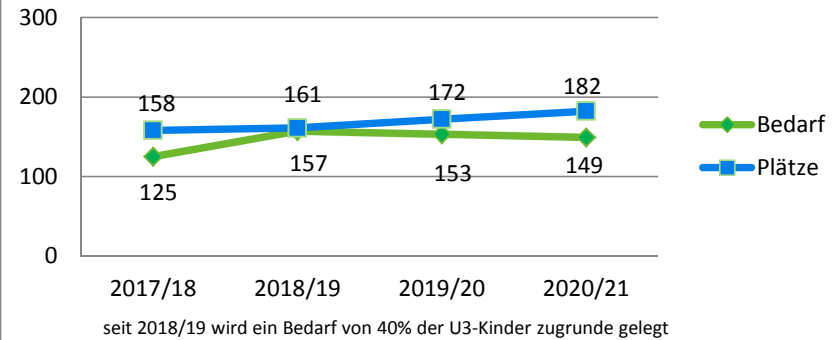
Planungsbereich Wallmerod

30. Fortschreibung

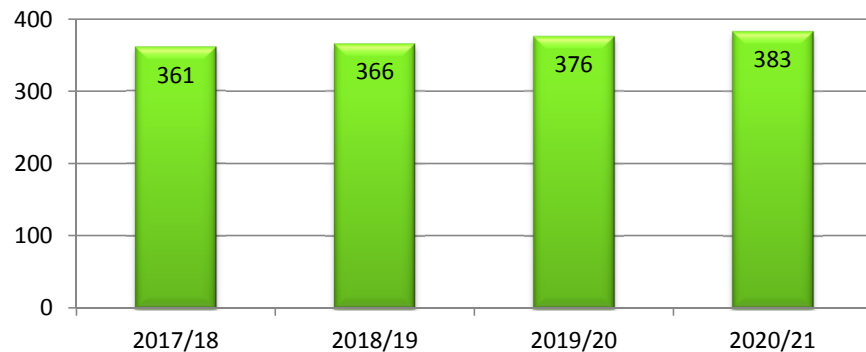
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wallmerod



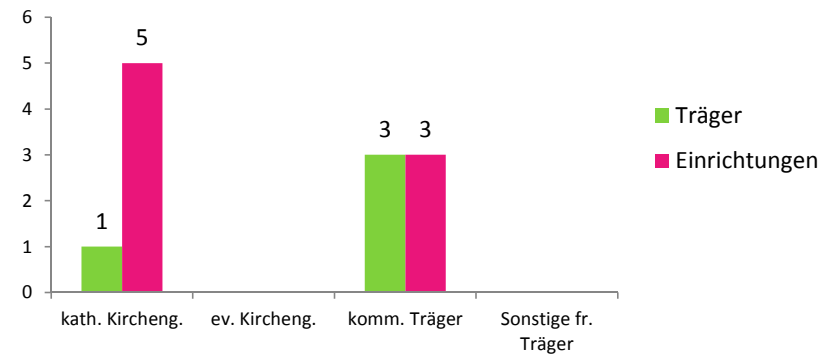
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Wallmerod



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Wallmerod



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Wallmerod



Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf		Prognose	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen	2020/21 3,5+40%	2021/22 3,5+40%											
											geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
87	Wallmerod Kath. Kirchengemeinde Nentershausen	Wallmerod Molsberg	16	67	59											– 61 GZ-Plätze - <i>bisher 54 GZ-Plätze</i> – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. - <i>bisher für max. 6 Zweij.</i> – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe - <i>zusätzlich</i>
			5	18	17											
			21	85	76	4	90	61		23	16	7				
88	Berod Ortsgemeinde Berod	Berod Zehnhausen b. W.	3	18	15											– 34 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe für die VG Ausweich für Kita Meudt
			2	8	9											
			5	26	24	2	40	34		11	4	7				
89	Herschbach/Oww. Ortsgemeinde Herschbach/Oww.	Herschbach/Oww. Elbingen Mähren Hahn am See	10	48	41											– 44 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG
			1	6	5											
			2	6	8											
			4	18	17											
			17	78	71	4	85	44		28	18		10			
90	Hundsangen Kath. Kirchengemeinde Nentershausen	Hundsangen Obererbach	21	92	87											– 54 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 4 Zweij. – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
			6	21	23											
			27	113	110	5	125	54		26	26					

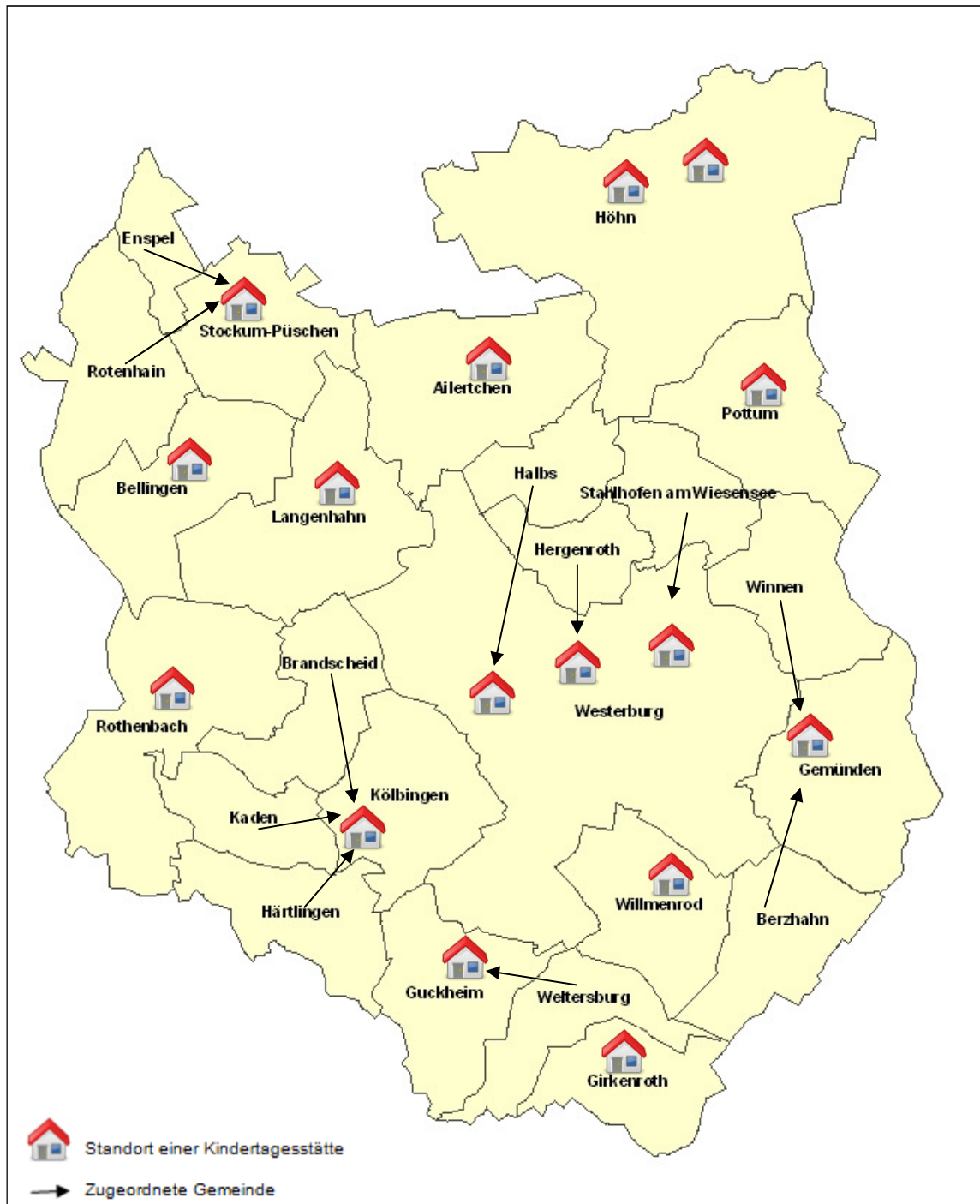
Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)	
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder			
			der unter 3-jährigen														
91	Meudt Kath. Kirchengemeinde Nentershausen	Meudt	22	89	87	5	100	54		35	18	7	10			54 GZ-Plätze 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. 1 kleine altersgemischte Gruppe 1 Krippengruppe für die VG Ausweich nach Berod und Steinefrenz	
92	Niederahr Kath. Kirchengemeinde Nentershausen	Niederahr	8	37	37											48 GZ-Plätze 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher Regelgruppe</i> 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>bisher kl. Alt</i> 1 kleine altersgemischte Gruppe für die VG	
		Oberahr	6	23	25												
		Ettinghausen	4	16	14												
		Arnshöfen	1	5	4												
		Kuhnhöfen	2	6	7												
			21	87	87	4	90	48		23	16	7					
93	Salz Ortsgemeinde Salz	Salz	8	31	29											34 GZ-Plätze 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.	
		Bilkheim	4	15	16												
			12	46	45	2	50	34		12	12						
94	Steinefrenz Kath. Kirchengemeinde Nentershausen	Steinefrenz	8	40	38											54 GZ-Plätze 1 Regelgruppe 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich für Kita Meudt	
		Dreikirchen	10	45	41												
		Weroth	6	25	23												
			24	110	102	5	125	54		24	24						
Verbandsgemeinde gesamt:			149	634	602	31	705	383		182	134	28	20				

30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

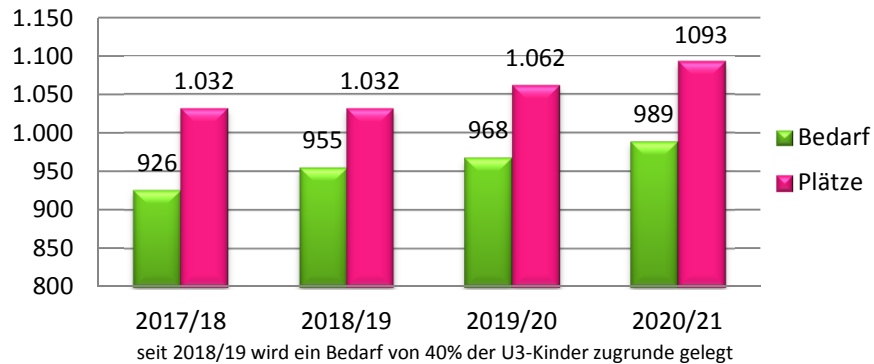
Planungsbereich Westerbург



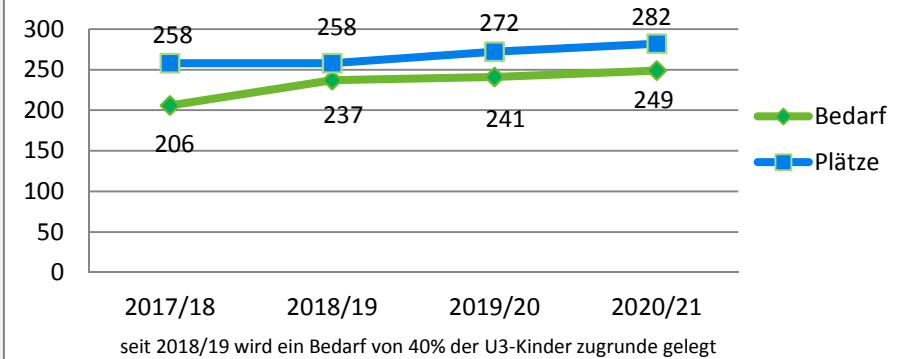
Planungsbereich Westerbург

30. Fortschreibung

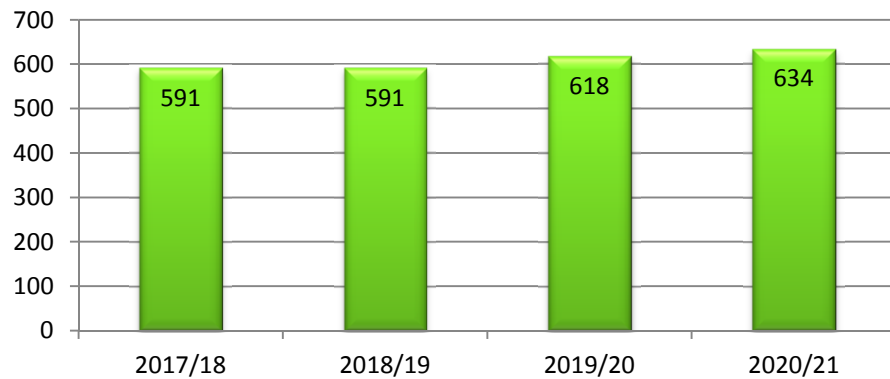
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Westerbург



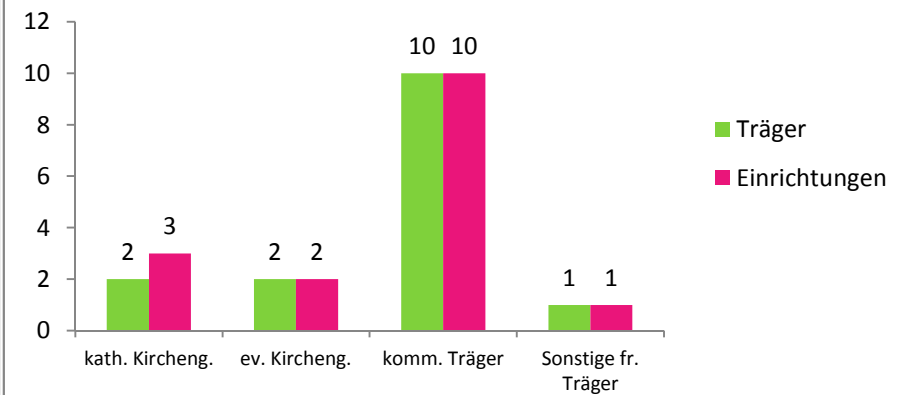
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Westerbург



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Westerbург



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Westerbург



Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21 40%3,5+40%		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			der unter 3-jährigen			Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe			gr. Alt.						Hort					
95	Westerburg I Ev. Kirchengemeinde Westerburg	Westerburg Halbs Hergenroth Stahlhofen a. W.	56	223	226	6	122	73		35	18	7	10	10		– 73 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe – 1 große altersgemischte Gruppe – 1 Krippengruppe für die VG
			1	12	8											
			2	13	11											
			3	11	12											
96	Westerburg II Kath. Kirchengemeinde Westerburg					3	75	44		18	18				– 44 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.	
97	Westerburg III Zweckverband Westerburg					5	110	54		32	22		10		– 54 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG	
		62	259	257	14	307	171		85	58	7	20	10		lfd. Nr. 95 - 97 Ausweich für Kita Pottum	
98	Gemünden Ev. Kirchengemeinde Gemünden	Gemünden Berzhahn Winnen	10	40	39										– 64 GZ-Plätze	
			6	27	27									– 2 geöffnete Gruppen für je max. 4 Zweij. – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.		
			5	22	20									– 1 kleine altersgemischte Gruppe Platzangebot verringert wegen Raumgröße		
			21	89	86	5	113	64		27	20	7				

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21 40% 3,5+40%		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			der unter 3-jährigen			Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe			gr. Alt.						Hort					
99	Guckheim Ortsgemeinde Guckheim	Guckheim Weltersburg	16	49	55											– 36 GZ-Plätze - <i>bisher 20 GZ-Plätze</i> – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. - <i>bisher für je max. 4</i> – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. - <i>zusätzlich</i> Bis zum Ende der Baumaßnahme: Platzangebot verringert auf 44 Plätze wegen Raumgröße sowie Ausweich nach Girkenroth und Willmenrod
			1	8	7											
			17	57	62	3	75	36		18	18					
100	Girkenroth Ortsgemeinde Girkenroth	Girkenroth	10	34	37	2	40	24		13	6	7				– 24 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe Ausweich für Kita Guckheim
101	Höhn Kath. Kirchengemeinde Rennerod	Höhn	34	141	138	5	125	60		30	30					– 60 GZ-Plätze – 5 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
102	Höhn Lebenshilfe e. V. Höhn					2	18	10		8			8			– 10 GZ-Plätze – 1 integrative Gruppe für 10 Kinder ohne und 5 Kinder mit Behinderung – 1 Krippengruppe mit dem Schwerpunkt "Einzelintegration" für 8 U3-Kinder ohne Behinderung aus der VG. Max. 2 der 8 Plätze sind für Kinder mit Behinderung vorgesehen.
						34	141	138	7	143	70		38	30		8

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen								geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
103	Ailertchen Ortsgemeinde Ailertchen	Ailertchen	8	30	32	1	25	14		6	6					– 14 GZ-Plätze – Geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. Ausweich nach Bellinggen
104	Kölbingen Zweckverband Kölbingen	Kölbingen	8	36	36											– 61 GZ-Plätze
		Härtlingen	5	16	17											– 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
		Kaden	6	22	26											
		Brandscheid	6	23	22											
			25	97	101	4	100	61		24	24					Ausweich nach Rothenbach
105	Pottum Kath. Kirchengemeinde Westerburg	Pottum	16	60	60	2	50	34		12	12					– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich nach Westerbürg
106	Stockum-Püschchen Zweckverband Stockum-Püschchen	Stockum- Püschchen	9	37	36											– 44 GZ-Plätze
		Enspel	1	2	4											
		Rotenhain	9	34	32											– 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe
			19	73	72	3	65	44		17	10	7				Ausweich nach Rothenbach
107	Bellinggen Ortsgemeinde Bellinggen	Bellinggen	5	22	19	1	25	14		6	6					– 14 GZ-Plätze – Geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij. Ausweich für Kita Ailertchen

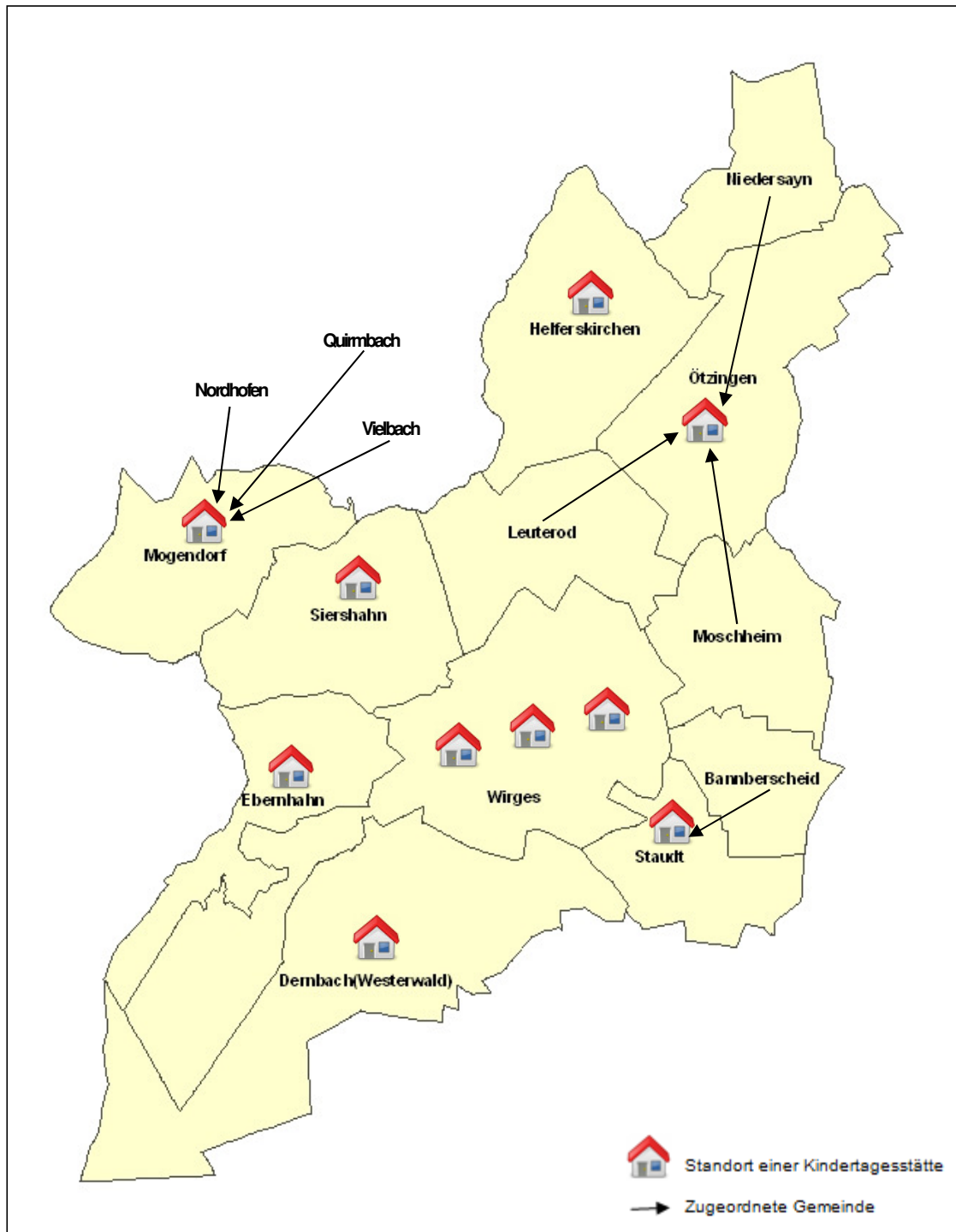
Planungsbereich Westerburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	40% der unter 3-jährigen	Bedarf 2020/21 3,5+40%	Prognose 2021/22 3,5+40%	Bestand 2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
						Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
											geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	Hort	
108	Langenhahn Ortsgemeinde Langenhahn	Langenhahn	15	58	56	2	50	34		12	12					– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich nach Rothenbach
109	Rothenbach Ortsgemeinde Rothenbach	Rothenbach	8	37	35	2	50	34		12	12					– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich für Kitas Kölbingen, Langenhahn und Stockum-Püschchen
110	Willmenrod Ortsgemeinde Willmenrod	Willmenrod	9	32	32	2	50	34		12	12					– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich für Kita Guckheim
Verbandsgemeinde gesamt:			249	989	987	48	1093	634	0	282	226	28	28	10		

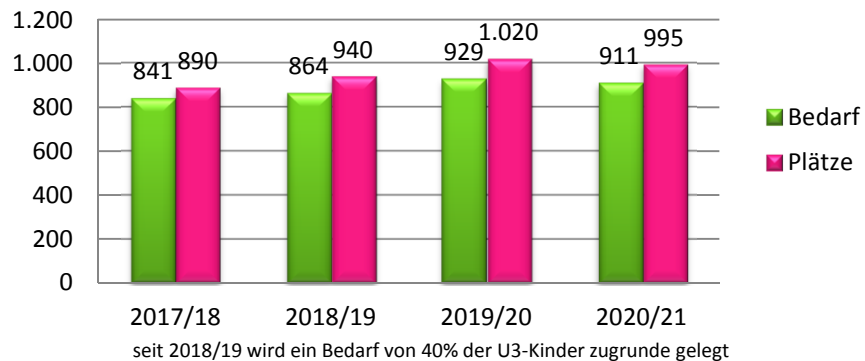
30. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Wirges

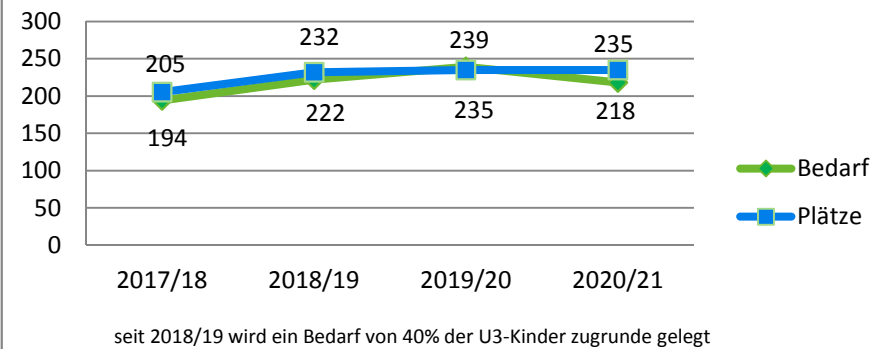


Planungsbereich Wirges 30. Fortschreibung

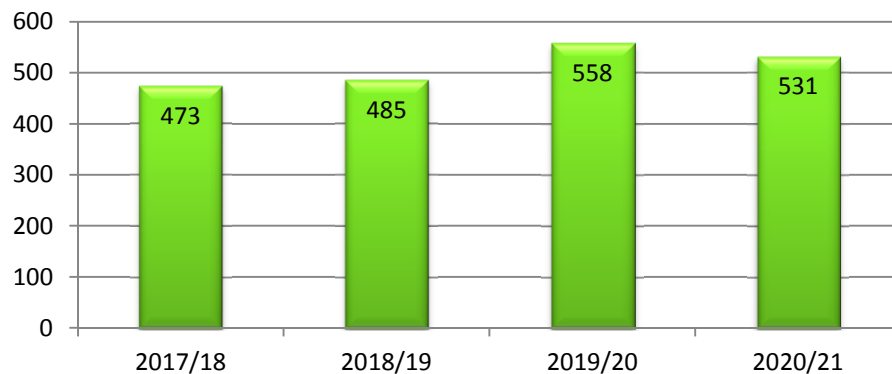
Entwicklung des Bestands an Kindergartenplätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wirges



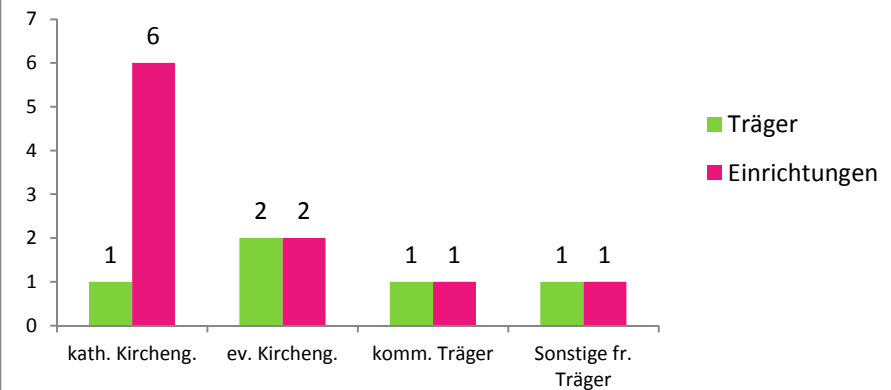
Entwicklung der Platzkapazitäten für Kinder unter 3 Jahren in der VG Wirges



Entwicklung des Bestands an Ganztagsplätzen in der VG Wirges



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindergärten in der VG Wirges



Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen													
111	Wirges I "St. Bonifatius" Kath. Kirchengemeinde Wirges	Wirges	59	244	240	4	100	48		24	24					– 48 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
112	Wirges II "St. Franziskus" Caritasverband Westerwald- Rhein- Lahn e.V.					5	55	52		9	2	7				– 52 GZ-Plätze – 3 integrative Gruppen – 1 integrative Gruppe, davon max. 2 U3-Plätze – 1 kleine altersgemischte Gruppe Die integrative Kindertagesstätte St. Franziskus nimmt in den 4 integrativen Gruppen je 10 Kinder ohne und 5 mit Behinderung auf.
113	Wirges III "Regenbogenland" Ev. Kirchengemeinde Wirges					4	85	44		26	16		10			– 44 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 Krippengruppe für die VG
				59	244	240	13	240	144		59	42	7	10		
114	Dernbach Kath. Kirchengemeinde Wirges	Dernbach	20	95	89	4	100	61		24	24					– 61 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen													
115	Ebernahn Kath. Kirchengemeinde Wirges	Ebernahn	16	54	58	2	50	24		10	10					– 24 GZ-Plätze – 1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweij. – 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweij.
116	Helferskirchen Kath. Kirchengemeinde Wirges	Helferskirchen	13	54	53	2	50	34		12	12					– 34 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij.
117	Mogendorf Ev. Kirchengemeinde Nordhofen	Mogendorf	13	59	54											– 44 GZ-Plätze – 1 Regelgruppe – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe
		Nordhofen	4	20	23											
		Quirnbach	4	15	15											
		Vielbach	9	36	37											
			30	130	129	5	115	44		25	18	7				

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	Plätze für Kleinkinder			Plätze für Schulkinder		
											der unter 3-jährigen	geö. Gr.	kl. Alt.	Krippe	gr. Alt.	
118	Ötzingen Kath. Kirchengemeinde Wirges	Ötzingen Leuterod Niedersayn	16	62	66											– 54 GZ-Plätze – 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Bis zum Abschluss der Baumaßnahme in Moschheim Ausweich für Kinder aus Moschheim
			6	27	28											
			0	1	1											
			22	90	95	4	100	54		24	24					
124	Moschheim	Moschheim Bannberscheid	8	31	32											– 34 GZ-Plätze - bisher 24 GZ-Plätze – 2 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe - zusätzlich Bis zum Abschluss der Baumaßnahme Ausweich für Kinder aus Moschheim nach Ötzingen, Kinder aus Bannberscheid besuchen Kita in Staudt. Aufgrund der bisher geführten Gespräche ist derzeit noch nicht abzusehen, von welchem Träger die Kindertagesstätte zukünftig geführt wird. Infolgedessen wird die Einrichtung zunächst ohne Zuordnung
			4	23	21											
			12	54	53	3	65	34		19	12	7				

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Nr.	Standort und Träger	Einzugsbereich	Bedarf 2020/21		Prognose 2021/22 3,5+40%	2020/21										Anmerkungen (s. Erläuterungen im Anhang)
			40%	3,5+40%		Gruppen	Plätze	GZ	prov	Plätze U3 gesamt	geö. Gr.	Plätze für Kleinkinder		Plätze für Schulkinder		
			der unter 3-jährigen													
119	Siershahn Kath. Kirchengemeinde Wirges	Siershahn	27	116	115	6	150	72	25	30	30					– 72 GZ-Plätze – 1 prov. Regelgruppe – 5 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. Ausweich für Kitas Wirges
120	Staudt Ortsgemeinde Staudt	Staudt	19	74	76	5	105	64	15	32	18	14				– 64 GZ-Plätze – 3 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweij. – 1 kleine altersgemischte Gruppe – 1 prov. kleine altersgemischte Gruppe Bis zum Abschluss der Baumaßnahme in Moschheim besuchen die Kinder aus Bannberscheid die Kindertagesstätte in Staudt.
121	Kinderhort Verbandsgemeinde Wirges	Verbandsgemeinde				1	20								20	– Hortgruppe
Verbandsgemeinde gesamt:			218	911	908	45	995	531	40	235	190	35	10	0	20	

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

- Integration -

30. Fortschreibung
2020/21

Integration

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

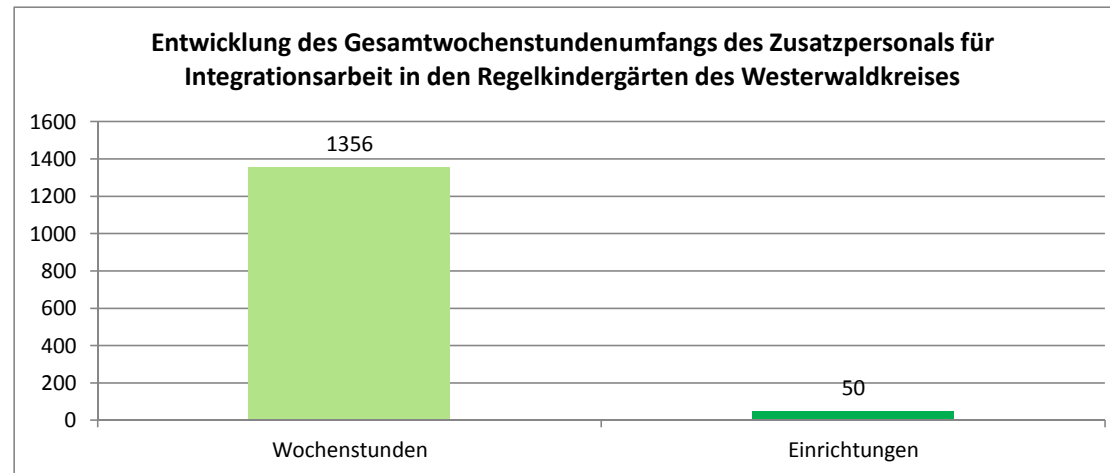
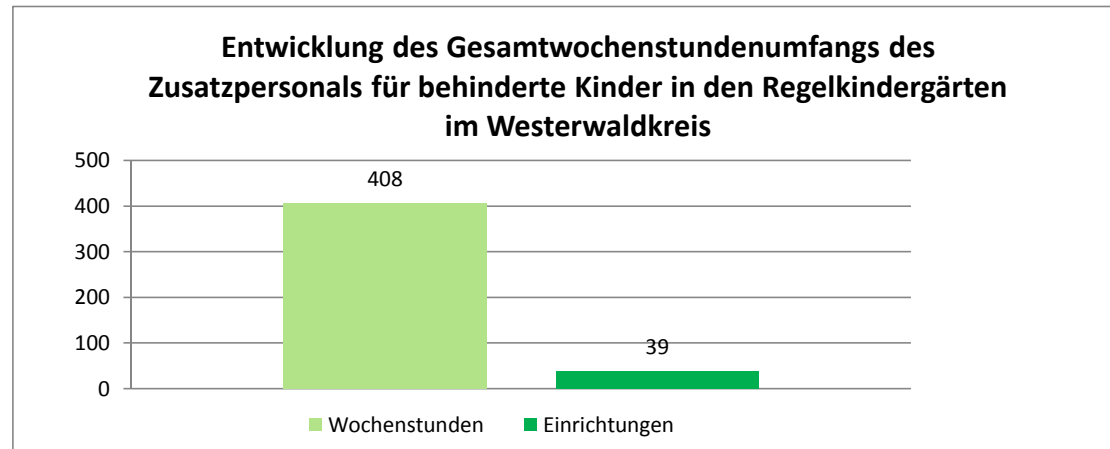
a) Integrative Kindertagesstätten

Lfd. Nr.	Standort Träger	Einzugsbereich Gemeinden zugeordnet	Bestand Plätze/Gruppen	Anmerkung
1	Höhn Lebenshilfe e.V. Höhn Kinderkrippe Krippengruppe mit dem Schwerpunkt "Einzelintegration"	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Kinder ohne Behinderung VG Westerbürg	47/5 8/1	Integrative Kindertagesstätte mit vier heilpädagogischen Gruppen mit jeweils acht Plätzen für behinderte Kinder sowie einer integrativen Gruppe für fünf Kinder mit und zehn Kinder ohne Behinderung. Kinderkrippe mit dem Schwerpunkt "Einzelintegration" für 8 U3-Kinder ohne Behinderung aus der VG. Max. 2 der 8 Plätze sind für Kinder mit Behinderung aus dem gesamten WW-Kreis vorgesehen.
2	Wirges II "St. Franziskus" Caritasverband Westerwald- Rhein- Lahn e. V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Kinder ohne Behinderung: Stadt Wirges	83/6	Integrative Kindertagesstätte mit: - 1 kleine altersgemischte Gruppe - 1 heilpädagogische Gruppe mit 8 Plätzen für Kinder mit Behinderung, davon 1 Platz für 1 Kind ab dem 2. Lebensjahr - 4 integrative Gruppen mit 60 Plätzen, davon 20 Plätze für Kinder mit und 40 Plätze für Kinder ohne Behinderung. Pro Gruppe können 2 Zweij. ohne oder max. ein Zweij. mit Behinderung aufgenommen werden.
Gesamt:			138/12	

Integration

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

b) Förderung der Integration in Regelkindergärten



Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises 30. Fortschreibung

Anhang

- **Richtlinien** über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis
- **Gewährung von Zuwendungen** zu den Baukosten von Kindertagesstätten
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung RLP vom 05. September 2018
- **Erläuterungen** zu Angebotsformen für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

R i c h t l i n i e n
über die Gewährung von Zuwendungen
zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten
der Kindertagesstätten
im W e s t e r w a l d k r e i s

**(Beschluss des Kreistages vom 03. Juli 1992,
zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss
vom 05.12.2008)**

I. Bau- und Ausstattungskosten

1. Grundsätze

Nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991, zuletzt geändert am 12.06.2007, hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen; bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die Gemeinden des Einzugsbereiches entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten beitragen.

Der Westerwaldkreis beteiligt sich an den Bau- und Ausstattungskosten für die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten freier und kommunaler Träger der Jugendhilfe im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und den nachfolgenden Grundsätzen.

Über die Förderungsanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Höhe der Zuwendungen

Der Kreis beteiligt sich an den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau- und Ausstattungskosten in folgender Höhe:

2.1 Die Neuschaffung von Regelgruppen wird wie folgt gefördert:

Bei der Neuschaffung von Regelgruppen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erhält der Träger eine Kreiszufwendung von bis zu 30% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau- und Ausstattungskosten, maximal jedoch in folgender Höhe:

- a) Neubauten sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude:

eingruppige Kindergärten	65.000,- Euro
zweigruppige Kindergärten	121.000,- Euro
dreigruppige Kindergärten	177.000,- Euro
viergruppige Kindergärten	233.000,- Euro
fünfguppige Kindergärten	289.000,- Euro
- b) Erweiterungen bestehender Kindergärten:
56.000,- Euro pro Gruppe
- c) Bau und Einrichtung einer ersten Ganztagsgruppe:
65.000,- Euro

2.2 Die Umwandlung von Teilzeitplätzen in Ganztagsplätze wird wie folgt gefördert:

Bei der Umwandlung bestehender Teilzeitplätze in Ganztagsplätze erhält der Träger für Sachkosten und bauliche Maßnahmen insgesamt eine Kreiszufwendung in Höhe von maximal 15.300,- Euro pro Kindertagesstätte. Bereits geleistete Zuwendungen aus vorherigen Umwandlungen werden angerechnet.

Zufwendungsfähig sind:

- a) Sachkosten
Es wird eine einmalige Sachkostenpauschale in Höhe von 100,- € je umgewandeltem Platz gewährt.
- b) Kosten für bauliche Maßnahmen
Die Förderung durch den Landkreis ist auf bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten begrenzt.

2.3 Die Neuschaffung von Plätzen für Schulkinder wird wie folgt gefördert:

Der Kreis gewährt für die Schaffung von Plätzen für Schulkinder (✧ Hort, ✧ große altersgemischte Gruppe, ✧ Haus für Kinder) durch Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude, durch Neubaumaßnahmen, durch Inbetriebnahme eines vorhandenen Gruppenraumes oder durch Umwandlung bestehender Plätze eine Kreiszuwendung in Höhe von 770,-- Euro pro Platz.

2.4 Die Neuschaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren wird wie folgt gefördert:

Der Kreis gewährt für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (✧ Krippe, ✧ kleine altersgemischte Gruppe, ✧ Haus für Kinder, ✧ geöffnete Kindergartengruppe) durch Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude, durch Neubaumaßnahmen, durch Inbetriebnahme eines vorhandenen Gruppenraumes oder durch Umwandlung bestehender Plätze eine Kreiszuwendung in Höhe von 4000,- Euro pro Platz.

2.5 Sanierungsmaßnahmen

Sanierungen werden gefördert, soweit es sich um Dacheindeckung, Heizungs- bzw. Fenstererneuerung handelt.

Die Zuwendung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Eine Maßnahme wird nur gefördert, wenn sie nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan vorgesehen ist bzw. im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss als erforderlich anerkannt wird.

3.2 Eine Beteiligung des Einrichtungsträgers an den zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 5 % wird vorausgesetzt.

3.3 Bei Kindertagesstätten freier Träger wird erwartet, dass sich die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan der Kindertagesstätte zugeordneten Gemeinden und / oder die Verbandsgemeinden angemessen an den Kosten beteiligen.

Die Beteiligung der Gemeinde und / oder der Verbandsgemeinde kann auf die Beteiligung des Trägers nach Ziffer 3.2 angerechnet werden, wenn die Maßnahme ausfinanziert ist.

- 3.4 Bei der Förderung des Kreises, gemäß der Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4, werden die Zuwendungen des Landes, die Beteiligung des Einrichtungsträgers sowie anderweitige Beteiligungen berücksichtigt.
- 3.5 Die Gesamtsumme der Zuwendungen, einschließlich der Beteiligung des Einrichtungsträgers, darf bei einer Förderung des Landkreises gemäß der Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4, die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau- und Ausstattungskosten der Maßnahme nicht übersteigen.
In diesen Fällen reduziert sich die Zuwendung des Kreises entsprechend.
- 3.6 Eine Förderung des Landkreises nach den Ziffern 2.3 und 2.4 schließt eine gleichzeitige Förderung nach Ziffer 2.1 aus.
- 3.7 Zuwendungen für Sanierungen werden erst nach einer Nutzungsdauer von 20 Jahren gewährt.
Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Kindergartenplätze haben Vorrang vor Sanierungen.
- 3.8 Zuwendungsfähige Baukosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis einschließlich 700 der DIN 276 – mit Ausnahme der Kosten für die Finanzierung (760).

4. Verfahren

4.1 Verfahren bei Anträgen gemäß Ziffer 2.2.a

Die Auszahlung der Mittel nach Ziffer 2.2.a erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Umwandlung und im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

4.2 Verfahren bei Anträgen gemäß den Ziffern 2.1, 2.2.b, 2.3, 2.4 und 2.5

4.2.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis zum 30. September vorzulegen, wenn die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll.

4.2.2 Dem Antrag für eine Baumaßnahme sind beizufügen:

- Verbindlicher Finanzierungsplan
- amtlicher Lageplan mit Eigentumsvermerk
- Baupläne (Grundrisse) sämtlicher Geschosse, Gebäudeabschnitte und Ansichtszeichnungen (zweifach)

- Ausführliche Baubeschreibung
- Nutzflächenberechnung (bei Sanierung nicht erforderlich)
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (bei Sanierung nicht erforderlich)
- Kostenanschlag nach DIN 276 (aufgeschlüsselt nach den zuwendungsfähigen Kosten)

Sollten keine baulichen Maßnahmen erforderlich sein, ist die Vorlage eines verbindlichen Finanzierungsplanes sowie eine Auflistung der anzuschaffenden Gegenstände mit Angabe der jeweiligen Kosten ausreichend.

4.2.3 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuwendung verbindlich zugesagt ist. In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung können finanzielle Verpflichtungen des Kreises nicht abgeleitet werden.

4.2.4 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bescheinigen, dass die einschlägigen Vergabevorschriften (VOL/VOB und die hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) beachtet wurden.

Bei Leistungen/Lieferungen über 250,00 Euro ist mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen.

4.2.5 Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

4.2.6 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

4.2.7 Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Jahres nach Bewilligung der Zuwendung, nachzuweisen.

Im Verwendungsnachweis sind die zuwendungsfähigen Kosten aufzuschlüsseln. Prüfungsfähige Rechnungen sind beizufügen bzw. bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 zur Prüfung vorzuhalten.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig geführt, verfällt die Zuwendung; wird die Zuwendung in Abschlägen gezahlt, verfällt die jeweilige Teilzahlung. Die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden.

II. Personalkosten

1. Nach § 12 (5) des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991, zuletzt geändert am 12.06.2007, sollen die im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegenden Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Deckung der Personalkosten beitragen, wobei sich die Zuwendung des Trägers des Jugendamtes an den ungedeckten Gesamtkosten entsprechend vermindert.
2. Die Gemeinden sollen entsprechend ihrer Zuordnung nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan und nach der Zahl der Kinder aus den Gemeinden, die die Einrichtung am 01.06. des jeweiligen Jahres besuchen, an den Kosten der Kindertagesstätten freier Träger beteiligt werden.
 - 2.1 Der Anteil der Gemeinden beträgt grundsätzlich 15 % der Gesamtpersonalkosten. Er darf jedoch nicht höher sein, als wenn die Gemeinde selbst Träger der Einrichtung wäre.
 - 2.2 Gemeinden mit einer atypisch niedrigen Finanzkraft - besonders leistungsschwache Gemeinden - sind von einer Beteiligung an den nicht gedeckten Personalkosten zu befreien.

Eine atypisch niedrige Finanzkraft i.S.d. § 12 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 KitaG liegt vor,

1. wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ ist und
2. entsprechend Nr. 2 der VV-AStock vom 02.07.2004 (MinBl. 2004, S. 295) die Voraussetzungen für eine Bedarfszuweisung gegeben wären.

Die Gemeinde ist in solchen Fällen von einer Beteiligung an Personalkostenanteilen freizustellen.

Die Freistellung von der Beteiligung an den Personalkostenanteilen erfolgt auf Antrag jeweils nur für das Jahr, in welchem die Voraussetzungen einer atypisch niedrigen Finanzkraft vorliegen.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30.04. des darauf folgenden Jahres zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt unter Beteiligung der Kommunalaufsicht und des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

- 2.3 Ausnahmsweise werden die Gemeinden an den Personalkosten der Kindergärten freier Träger bis zur Höhe des Trägeranteils nicht beteiligt, wenn es sich um eine Erweiterungsmaßnahme bei kostenneutraler Betriebsträgerschaft freier Träger handelt.
Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt auf Antrag ab dem Kalenderjahr des Antragseinganges.

3. Voraussetzungen und Verfahren

- 3.1 Personalkostenzuwendungen werden nur gewährt, wenn die Organisation und personelle Ausstattung der einzelnen Kindertagesstätten den Bestimmungen der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes der jeweils geltenden Fassung und die fachlichen Voraussetzungen des Personals der jeweils geltenden Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden entsprechen.
- 3.2 Als Abschlagszahlung auf die Personalkosten des lfd. Jahres werden 95 % des Kreis- und Landesanteils, orientiert an den summarisch geprüften Personalkostenanmeldungen, für das lfd. Haushaltsjahr ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Raten, voraussichtlich jeweils nach Eingang der Landeszuweisung in der Mitte des ersten Quartals, gegen Ende des zweiten Quartals und zu Beginn des vierten Quartals eines jeden Jahres.
- 3.3 Die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Jahres zu führen ist.
- 3.4 Mit der jährlichen Bewilligung der Kreiszuschüsse werden die Gemeindeanteile nach Ziffer II 2.1 festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt unter Abzug der Gemeindeanteile; die Gemeindeanteile sollen unmittelbar an die freien Träger gezahlt werden.

III. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.11.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.
3. Für die in der 18. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes ausgewiesenen Maßnahmen, deren Inbetriebnahme im Kindergartenjahr 2008/09 erfolgt, gelten die bisherigen Richtlinien fort.

I. Amtlicher Teil

2163 Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 5. September 2018 (9501/04 03/15)

Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird bestimmt:

1 Grundsätze der Förderung

1.1 Förderziele

Ziel ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

1.2.2 Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

1.2.3 Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

1.2.4 Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Maßnahme voraus. Bei Einrichtungen, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst (z. B. nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes), genügt eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der Zweckbindungsfrist nach

Nummer 1.3.1 höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

1.2.5 Folgende Empfehlungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift;
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
- in dem Rundschreiben des Landesjugendamtes 1/2017 vom 1. Februar 2017 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung aufgeführte Hinweise zum Verbot des Einsatzes von General- und Totalunternehmen bei Planung und Bau von Kindertagesstätten;
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfesausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
- „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014);
- sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

1.2.6 Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes wird vorausgesetzt. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen, warum die Beteiligung im konkreten Fall als angemessen bewertet wird.

1.2.7 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Die Pauschalen betragen für

- a) eine zusätzliche Krippengruppe mit mindestens acht zusätzlichen Plätzen,
- b) eine zusätzliche Kindergartengruppe mit mindestens 15 zusätzlichen Plätzen,
- c) eine zusätzliche integrative Gruppe mit mindestens zehn zusätzlichen Plätzen,

bis zu 150.000 Euro,

- d) eine zusätzliche Hortgruppe mit mindestens 15 Plätzen bis zu 69.000 Euro,

- e) zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann, bis zu 7.500 Euro pro Platz.

1.3 Zweckbindung

- 1.3.1 Die nach dieser Verwaltungsvorschrift mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für denwendungszweck gebunden.

- 1.3.2 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt bei der vollständigen Aufgabe der Gruppe oder der Einrichtung von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebserlaubnis. Eine Änderung des Gruppentyps ist für die Zweckbindung unschädlich.

- 1.3.3 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird. Sieht die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung ganz oder teilweise ab, kann im Umfang der geförderten, aber nicht zurückgeforderten Plätze oder Gruppen für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

- 1.3.4 Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln/Doppelförderung

- 1.4.1 Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sowie zweckgebundenen Finanzzuweisungen nach § 18 Landesfinanzausgleichsgesetz gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

- 1.4.2 Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014, S. 13), gewährt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

- 1.4.3 Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Bei diesen kann parallel eine Förderung der Eingliederungshilfe erfolgen.

2 Antragsverfahren

- 2.1 Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

- 2.2 Der Antrag ist nach Formblatt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wie folgt zu stellen:

- 2.2.1 Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

- 2.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Die vollständigen Anträge werden durch ihn priorisiert und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit einer Prioritätenliste vorgelegt.

- 2.2.3 Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) – mit Ausnahme der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- Stellungnahme der fachlichen Prüfung,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung des Landesamts zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers,
 - Entwurfsunterlagen,
 - detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - Flächenberechnung nach DIN 277,
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau –,
 - ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,
 - Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro

Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF,

- Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 (s. Muster im Anhang):

- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
- Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2,

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten,
- Angaben über die prognostizierte Auslastung der gesamten Einrichtung in den 36 auf die geplante Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Monate auf Grundlage der Bedarfsplanung.

- 2.2.4 Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind von den Landkreisen in ihrer Funktion als Kommunalaufsichtsbehörden unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die Förderung der Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP) bedarf einer intensiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 vom Landtag beschlossenen Vorgaben zu beachten¹.

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten gilt der Vorrang der Fachlosvergabe. In jedem Einzelfall ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Binnenmarkt-relevanz der zu vergebenden Bauleistung besteht.

- 2.2.5 Es muss begründet dargelegt und vom Jugendamt bestätigt werden, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

- 2.2.6 Die zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegenden Anträge werden auf Bewilligungsreife geprüft. Nach Vorlage durch das Landesamt an das zuständige Ministerium werden die bewilligungsreifen

Anträge im zuständigen Ministerium auf Basis bedarfsorientierter Steuerungselemente in eine Reihenfolge gebracht.

- 2.2.7 Anträge, die mangels Bewilligungsreife oder aus anderen Gründen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zum jeweiligen Stichtag nicht zugelassen werden können, werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegeben, mit der Maßgabe, dass diese Anträge, sofern dann die Voraussetzungen gegeben sind, zum nächsten Stichtag erneut vorgelegt werden können.

3 Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Ausnahme zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO

- 3.1 Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

- 3.2 Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle Antragsunterlagen beizufügen. Zudem ist die Dringlichkeit des Beginns der Maßnahme darzulegen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht und auf der nächsten Prioritätenliste aufgeführt werden soll. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist es erforderlich, dass eine Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung vorliegt.

- 3.3 Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme unverzüglich zu beginnen und der tatsächliche Beginn der Bewilligungsbehörde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

4 Bewilligungsverfahren

- 4.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus.

- 4.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz, den Bund oder die Europäische Union erhaltene Förderung angemessen öffentlich hinzuweisen.

- 4.3 Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – Drucksache 16/3250 S. 86 ff., Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses, Nr. 9, 16/3968 vom 18. September 2014, S. 7.

5 Fristen über die Fertigstellung und den Abruf der Mittel

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

6 Verwendungsnachweis/Berichtswesen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.2 Der Verwendungsnachweis ist bei freien Trägern und bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne eigenes Jugendamt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Die Stellungnahme der gemäß Nummer 2.2.4 für die fachliche Prüfung zuständigen Stelle, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ist beizufügen.

6.3 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Nachprüfung hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

7.2 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014, S. 13) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 mit der Maßgabe außer Kraft, dass

a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse und

b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge

in Kraft bleiben.

7.3 Anträge, die zum 15. April 2018 nach der bisherigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014, S. 13) gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden und die eine Gruppenförderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erhalten könnten, erhalten den nach Nummer 1.2.7 möglichen Förderbetrag (Günstigkeitsregelung).

Anlage 1

Kostenkennwerte (brutto) Kostenstand: 1. Quartal 2018	Kategorie Größe, Nutzung	Orientierungswerte Wirtschaftlicher Bereich ...
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF)	BGF über 1.000 m ²	bis 1.650 EUR/m ²
	BGF unter 1.000 m ²	Zuschlag bis zu 20 %
	Passivhausbauweise	Zuschlag bis zu 10 % ¹
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 22.000 EUR/Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschlag bis zu 40 %
¹ Unter ungünstigen Randbedingungen. Eine Addition mit dem Zuschlag für Kindertagesstätten unter 1.000 m ² BGF ist nicht statthaft.		
Bauwerksgeometrische Kennwerte		
Bruttoräuminhalt/Bruttogrundfläche	Regelfall ²	3,6 bis 3,9 (m ³ /m ²)
	Begründeter Sonderfall ³	Zuschläge bis zu 10 %
Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 13 m ² /Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschläge bis zu 50 %
Nutzungsfläche 1-6 (Hauptnutzfläche)/Bruttogrundfläche		≥ 55 %
² Bei Aufstockungen kann der untere Wert unterschritten werden. ³ Z. B. bei in die Kindertagesstätten integrierten Turnhallen.		

Anlage 2

Nachweis Einhaltung der Orientierungskennwerte	
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF) gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/m² BGF (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/m² BGF ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/Betreuungsplatz (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m³/m² ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m² BGF/Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Nutzungsfläche 1-6/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten? ²	Kennwert im Projekt: _____ % m² NUF1-6 pro m² BGF ☐ ja, der Kennwert wird eingehalten.
¹ Kostenkennwert gemäß Anl. 1 indexiert mit dem aktuellsten Baupreisindex des Statistischen Bundesamts (destatis Fachserie 17, Reihe 4). ² Nach DIN 277 wurde die Nutzungsfläche (NUF) 1-6 ehemals auch als Hauptnutzfläche bezeichnet.	

Erläuterungen

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres kann (neben der Betreuung im Rahmen der Geringfügigkeitsregel) in folgenden Gruppenformen durchgeführt werden:

Hierbei ist zu beachten, dass in manchen Gruppenformen Kinder ab Geburt, in anderen nur Kinder ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen werden können.

1) kleine altersgemischte Gruppe (kl.Alt.)

In einer kleinen altersgemischten Gruppe können insgesamt 15 Kinder aufgenommen werden. Von diesen 15 Plätzen können max. 7 Plätze an Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres (d.h. auch an Kinder unter 2 Jahren) vergeben werden. Die restlichen Plätze stehen Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Der Personalschlüssel dieser Gruppe ist identisch mit dem einer Regelgruppe, somit 1,75 Kräfte.

2) geöffnete Kindergartengruppe (geö.Gr.)

Die Platzkapazität einer geöffneten Kindergartengruppe beträgt 25 Plätze. Innerhalb dieser 25 Plätze sind entweder 3 bis 4 oder 5 bis 6 Plätze für Kinder zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr vorgesehen (d.h. Kinder unter zwei Jahren können hier nicht aufgenommen werden). Für die Betreuung dieser Kinder wird dem Träger zusätzliches Erziehungspersonal zur Verfügung gestellt: Eine viertel Mitarbeiterstelle für die Betreuung von 3 bis 4 zweijährigen Kindern und eine halbe Mitarbeiterstelle für die Betreuung von 5 bis 6 zweijährigen Kindern.

3) Krippengruppe

In einer Krippengruppe können bis zu 10 Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut werden. Der Personalschlüssel liegt hier bei 2,0 Kräften.

4) große altersgemischte Gruppe (gr. Alt)

In der großen altersgemischten Gruppe werden in der Regel 22 Kinder zwischen drei und 14 Jahren betreut. Zielgruppe des Betreuungsangebots sind schulpflichtige Kinder, schwerpunktmäßig richtet sich das Angebot jedoch auf Grundschulkinder. Der Personalschlüssel liegt bei 1,75 Kräften.